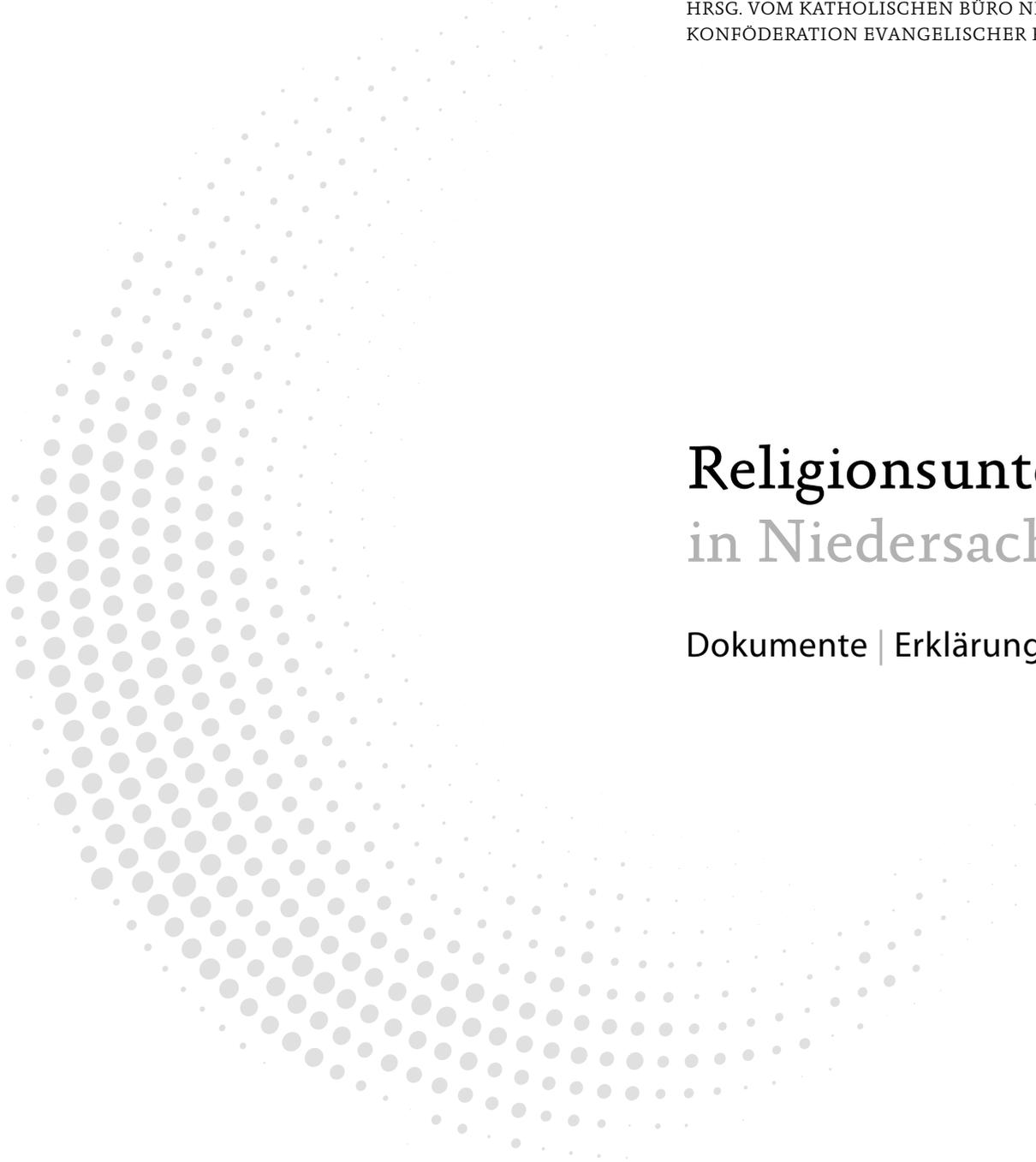


HRSG. VOM KATHOLISCHEN BÜRO NIEDERSACHSEN UND DER
KONFÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN NIEDERSACHSEN

Religionsunterricht in Niedersachsen

Dokumente | Erklärungen | Handreichungen



HRSG. VOM KATHOLISCHEN BÜRO NIEDERSACHSEN UND DER
KONFÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN NIEDERSACHSEN

Religionsunterricht in Niedersachsen

Dokumente | Erklärungen | Handreichungen

Inhalt

I. Staatliche Regelungen

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Art. 7 Abs. 3 [11](#)

Auszug aus dem Niedersächsischen Schulgesetz [11](#)

Erlass: „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ [13](#)

Zum Erlass „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ [22](#)

Erlass: „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ [38](#)

Auszug aus der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung [42](#)

Auszug aus dem Schulverwaltungsblatt: Fortbildungsangebote für die Fächer Evangelische und Katholische Religion [43](#)

II. Kirchliche Regelungen für die Fächer Evangelische und Katholische Religion

Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften (Vokationsgesetz) [44](#)

Die Missio canonica [49](#)

III. Kirchliche Stellungnahmen zum konfessionell-kooperativen Religionsunterricht

Auszüge aus „Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht. Grundlagen, Standards und Zielsetzungen“ EKD Texte 128, hrsg. vom Kirchenamt der EKD, Februar 2018 [51](#)

Auszüge aus „Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts – Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht“ hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, November 2016 [56](#)

IV. Anhang

Ansprechpartner Evangelische Kirche [60](#)

Ansprechpartner Katholische Kirche [61](#)

Weiterbildungsmöglichkeiten [62](#)

Links für den Religionsunterricht [63](#)

Hinweise zur Broschüre [65](#)

Impressum [66](#)



Vorwort

Im September 2019

Seit der Erlass „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ zum 1. August 2011 in Kraft getreten ist, sind inzwischen fast acht Jahre vergangen. Obwohl sich an den meisten rechtlichen Vorschriften, die den Religionsunterricht in Niedersachsen betreffen, kaum etwas geändert hat, haben sich die Schullandschaft und die Vorzeichen zur konfessionellen Kooperation gewandelt. Wir haben dies zum Anlass genommen, die Texte, die für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht in Niedersachsen von Relevanz sind, in dieser gemeinsam von der Konföderation evangelischer Kirchen und dem Katholischem Büro herausgegebenen Broschüre zu aktualisieren. Damit soll Schulleitungen, Religionslehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie allen am Religionsunterricht Interessierten die Möglichkeit gegeben werden, sich dem aktuellen Stand gemäß zu informieren.

Der konfessionelle Religionsunterricht, der sich nach Art. 7 Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Schulgesetz richtet, ist das gemeinsame Anliegen der evangelischen Kirchen und der katholischen Bistümer. Das Engagement der Kirchen für den Religionsunterricht erhält einen sichtbaren Ausdruck auch durch den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht, der zu einer Form des konfessionellen Religionsunterrichts geworden ist. Die Entwicklung didaktischer Konzepte, die Erarbeitung gemeinsamer Unterrichtsmaterialien und die stetig wachsenden Kooperationen in allen Phasen der Aus- und Fortbildung zeigen, dass sich der konfessionell-kooperative Religionsunterricht inzwischen jenseits der organisatorischen Notwendigkeit zu einem zukunftsfähigen und theologisch fundierten Format entwickelt hat. Dies

ist nicht zuletzt den Kolleginnen und Kollegen vor Ort zu verdanken, die ihn erproben, entwickeln und reflektieren.

Die gemeinsamen Bemühungen um den Religionsunterricht machen deutlich, worin zum einen die Stärken eines konfessionellen Religionsunterrichts auch im Gegenüber zum Fach Werte und Normen liegen, und zum anderen, wie viele gemeinsame Themen und Inhalte der evangelische und katholische Religionsunterricht besitzen und wie viele gemeinsame Überzeugungen den evangelischen und katholischen Religionsunterricht prägen.

Wir wissen darum, dass in den vergangenen Jahren der konfessionelle Religionsunterricht in der Schule auch immer wieder kritisch angefragt wurde. Er leistet weiterhin auch unter sich verändernden schulischen, religiösen und gesellschaftlichen Bedingungen einen unverzichtbaren Beitrag zur schulischen Bildung und zur Persönlichkeitsentwicklung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers, gerade in seiner selbstreflexiven konfessionellen Positionalität.

Ein selbstreflexiver, kritischer und inhaltlich fundierter Umgang mit der eigenen Religion oder auch der eigenen Religionslosigkeit und ein ebensolcher Umgang mit den fremden Religionen ist für die Persönlichkeitsentwicklung genauso wie für das multireligiöse Zusammenleben in unserer Gesellschaft, aber auch der globalen Weltgesellschaft notwendig. Der Religionsunterricht trägt wesentlich dazu bei, fundamentalistische Gefährdungen und mögliche Tendenzen zur Gewaltbereitschaft in den Religionen zu identifizieren und kritisch zu reflektieren. So leistet der Religionsunterricht einen Beitrag für ein friedliches Zusammenleben aller

Menschen. Darüber hinaus trägt der konfessionelle Religionsunterricht zur hermeneutischen, ethischen, emotionalen und ästhetischen Bildung der Schülerinnen und Schüler bei.

Die Leistungsfähigkeit des Religionsunterrichts hängt wesentlich von der Person der Lehrkraft ab. In der Person der Lehrkraft fallen gelehrte und gelebte Religion zusammen. Darin unterscheidet er sich deutlich von allen anderen schulischen Fächern. Damit Lehrerinnen und Lehrer dieser besonderen Herausforderung gerecht werden können, möchten wir sie als die Kirchen, in deren Gemeinschaft sie zu Hause sind, in besonderer Weise unterstützen. Dazu gehört, dass wir von Anfang an bereits in der Phase der universitären Ausbildung bis hin zur beruflichen Praxis den Kontakt zu den Religionslehrkräften suchen und eine Verbindung aufbauen wollen. Über den grundsätzlichen Erwerb von *Missio canonica* und Vokation hinaus gibt es Informations-, Qualifikations- und Dialogangebote. Wir wünschen uns, dass mit dieser Broschüre insbesondere Religionslehrerinnen und -lehrer die für die Ausübung ihres Berufs notwendigen Informationen erhalten. Gleichzeitig wenden wir uns auch in besonderer Weise an die Schulleitungen, die für die erlasskonforme Erteilung des Religionsunterrichts an ihren Schulen Verantwortung tragen um einer angemessenen und umfassenden Bildung ihrer Schülerinnen und Schüler willen.

Dr. Kerstin Gäfgen-Track

Bevollmächtigte der
Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen

Prälat Prof. Dr. Felix Bernard

Leiter des Katholischen Büros
Niedersachsen

I. STAATLICHE REGELUNGEN

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Art. 7 Abs. 2 und 3

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Auszug aus dem Niedersächsischen Schulgesetz

Religionsunterricht, Unterricht Werte und Normen

§ 124 Religionsunterricht

(1) Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Für mindestens zwölf Schülerinnen oder Schüler desselben Bekenntnisses ist an einer Schule Religionsunterricht einzurichten.

(2) Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern zu. Die Nichtteilnahme am Religionsunterricht ist der Schulleitung schriftlich zu erklären.

(3) An Fachschulen für pädagogische oder sozialpflegerische Berufe ist der Religionsunterricht Pflichtfach oder Wahlfach; an den übrigen Fachschulen sollen Arbeitsgemeinschaften im Fach Religion eingerichtet werden, wenn sich zu ihnen mindestens zwölf Schülerinnen oder Schüler eines Bekenntnisses anmelden.

§ 125 Mitwirkung der Religionsgemeinschaften am Religionsunterricht

Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Die Schulbehörden erlassen die Richtlinien und genehmigen die Lehrbücher im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften.

§ 126 Einsichtnahme in den Religionsunterricht

Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts haben die Religionsgemeinschaften das Recht, sich davon zu überzeugen, ob der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird. Die näheren Umstände der Einsichtnahme sind vorher mit den staatlichen Schulbehörden abzustimmen. Die Religionsgemeinschaften können als Beauftragte für die Einsichtnahme Religionspädagoginnen oder Religionspädagogen an Hochschulen oder geeignete Beamtinnen oder Beamte des staatlichen Schuldienstes oder im Einvernehmen mit der Schulbehörde auch andere erfahrene Pädagoginnen oder Pädagogen bestellen; soweit die Religionsgemeinschaften von diesem Recht keinen Gebrauch machen, können sie bei Zweifeln, ob in bestimmten Einzelfällen der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird, durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen ihrer Oberbehörde, die oder der im Einvernehmen mit der Schulbehörde zu bestellen ist, Einsicht nehmen.

§ 127 Erteilung von Religionsunterricht

- (1) Keine Lehrkraft ist verpflichtet, Religionsunterricht zu erteilen oder die Leitung von Arbeitsgemeinschaften im Fach Religion an Fachschulen zu übernehmen.
- (2) Bei der Erteilung von Religionsunterricht dürfen Lehrkräfte in ihrem Erscheinungsbild ihre religiöse Überzeugung ausdrücken.

§ 128 Unterricht Werte und Normen

- (1) Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, ist stattdessen zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, wenn die Schule diesen Unterricht eingerichtet hat. Für diejenigen, für die Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft als ordentliches Lehrfach eingeführt ist,

entsteht die Verpflichtung nach Satz 1 erst nach Ablauf eines Schuljahres, in dem Religionsunterricht nicht erteilt worden ist. Die Schule hat den Unterricht Werte und Normen als ordentliches Lehrfach vom 5. Schuljahrgang an einzurichten, wenn mindestens zwölf Schülerinnen oder Schüler zur Teilnahme verpflichtet sind. In der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg kann die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen auch durch die Teilnahme am Unterricht im Fach Philosophie erfüllt werden, wenn die Schule diesen Unterricht eingerichtet hat.

- (2) Im Fach Werte und Normen sind religionskundliche Kenntnisse, das Verständnis für die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen und der Zugang zu philosophischen, weltanschaulichen und religiösen Fragen zu vermitteln.

Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen

RdErl. d. MK v. 10.5.2011 – 33-82105 - VORIS 22410 -

Bezug:

- a) RdErl.: „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 23.6.2005 (SVBl. S. 436) – VORIS 22410
- b) RdErl.: „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ v. 9.2.2004 (SVBl. S. 128), zuletzt geändert durch RdErl. v. 29.7.2010 (SVBl. S. 324) – VORIS 22410
- c) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.6.2008 (Nds. GVBl. S. 217, SVBl. S. 206))
- d) Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130, SVBl. S. 277)

1. Religionsunterricht und Unterricht Werte und Normen als ordentliche Lehrfächer

- 1.1 Der Religionsunterricht wird als evangelischer Religionsunterricht, katholischer Religionsunterricht oder Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft nach §§ 124 bis 127 NSchG, der Unterricht Werte und Normen nach § 128 NSchG erteilt.
- 1.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen die gleichen Regelungen wie für die anderen Schulfächer. Das bedeutet insbesondere, dass der Religionsunterricht und der Unterricht Werte und Normen nicht stärker als andere Unterrichtsfächer von unvermeidbaren Kürzungen betroffen sein dürfen und dass es unzulässig ist, den Religionsunterricht oder den Unterricht Werte und Normen durch Konferenzbeschluss für einen bestimmten Schuljahrgang auszusetzen.
- 1.3 Bei der Aufstellung der Stundenpläne ist darauf zu achten, dass der Religionsunterricht und der Unterricht Werte und Normen nicht regelmäßig zu ungünstigen Zeiten, z. B. in Randstunden, erteilt werden.
- 1.4 Bei der Unterrichtsorganisation sind die Möglichkeiten von klassen- oder jahrgangsübergreifendem Unterricht zu nutzen, wobei im Sekundarbereich I aus fachdidaktischen und -methodischen Gründen nicht mehr als drei Schuljahrgänge zusammengefasst werden sollten. Die durchschnittliche Größe von Lerngruppen, die nicht Klassen sind, soll an allgemein bildenden Schulen die Hälfte der Schülerhöchstzahl nach Bezugserslass zu b) nicht unterschreiten.

2. Einrichtung von Religionsunterricht

- 2.1 Sind an einer Schule mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft vorhanden, so ist für sie Religionsunterricht einzurichten, wenn das Land entsprechend § 125 NSchG mit der Religionsgemeinschaft Einvernehmen über die Lehrpläne und Lehrbücher sowie über die Ausbildung der für den Religionsunterricht vorgesehenen Lehrkräfte erzielt hat.
- 2.2 Religionsunterricht kann auch dann eingerichtet werden, wenn die Mindestzahl von zwölf Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch Zusammenfassung der Schülerinnen und Schüler benachbarter

Schulen erreicht wird. Voraussetzung ist, dass die Zusammenfassung nach den örtlichen und schulischen Gegebenheiten vertretbar ist.

3. Einrichtung des Unterrichts Werte und Normen

- 3.1 Vom 5. Schuljahrgang an ist nach § 128 NSchG der Unterricht Werte und Normen grundsätzlich dann einzurichten, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an diesem Unterricht verpflichtet sind.
- 3.2 Nr. 2.2 gilt entsprechend.

4. Teilnahme am Religionsunterricht

- 4.1 Wer einer Religionsgemeinschaft angehört, ist grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht seiner Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme entfällt bei schriftlicher Abmeldung (§ 124 Abs. 2 Satz 3 NSchG).
- 4.2 Die Abmeldung soll nur zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Sie kann widerrufen werden.
- 4.3 Abweichend von Nr. 4.1 kann an einem Religionsunterricht teilnehmen, wer keiner Religionsgemeinschaft angehört oder sich vom Religionsunterricht seiner Religionsgemeinschaft abgemeldet hat; Voraussetzung ist die Zustimmung der Mehrheit der an der Schule tätigen Religionslehrkräfte der aufnehmenden Religionsgemeinschaft nach Beratung in der zuständigen Fachkonferenz.
- 4.4 Ist an einer Schule für die Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft kein Religionsunterricht eingerichtet, weil
 - 4.4.1 die Voraussetzungen nach Nr. 2. nicht gegeben sind oder
 - 4.4.2 zeitweise keine Lehrkraft der betreffenden Religionsgemeinschaft zur Verfügung steht, so können diese Schülerinnen und Schüler entsprechend Nr. 4.3 am Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen. Im Falle von Nr. 4.4.2 gilt eine solche Regelung über ein Schuljahr hinaus nur mit Genehmigung der Niedersächsischen Landesschulbehörde, die hierüber das Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen herbeiführt.
- 4.5 Wenn für eine Klasse, eine Lerngruppe, einen Schuljahrgang oder eine Schule besondere curriculare, pädagogische und damit zusammenhängende schulorganisatorische Bedingungen vorliegen, die

einen gemeinsamen Religionsunterricht für evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler erforderlich machen, so kann der evangelische und katholische Religionsunterricht als konfessionell-kooperativer Religionsunterricht für höchstens die Hälfte der Schuljahrgänge einer Schulform geführt werden, sofern folgende Voraussetzungen an der Schule gegeben sind:

- der Schulvorstand und die für den Religionsunterricht zuständigen Fachkonferenzen oder Fachgruppen haben der Einführung
- des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts zugestimmt; im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht werden Lehrkräfte beider Konfessionen regelmäßig eingesetzt;
- es liegt ein auf der Grundlage der Lehrpläne (Kerncurricula bzw. schulformübergreifende Rahmenrichtlinien BBS) für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht inhaltlich, pädagogisch und organisatorisch abgesichertes Schulcurriculum für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht vor, das die jeweilige konfessionelle Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist schulrechtlich Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die unterrichtende Lehrkraft angehört und nach deren Grundsätzen der Religionsunterricht erteilt wird.

- 4.5.1 Soweit schulische Bedingungen eine über die Hälfte der Schuljahrgänge einer Schulform hinausgehende Regelung für die Erteilung von konfessionell-kooperativem Religionsunterricht erforderlich machen, kann die Niedersächsische Landesschulbehörde einen entsprechend begründeten Antrag der Schule im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden befristet genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 4.5 an der betreffenden Schule gegeben sind.
- 4.5.2 Im Zeugnis wird der Religionsunterricht nach Nr. 4.5 mit der Konfession gekennzeichnet, der die unterrichtende Lehrkraft angehört. Unter „Bemerkungen“ ist im Zeugnis der Zusatz „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt.“ einzutragen. Nehmen Schülerinnen und Schüler an dem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht teil, die weder einer evangelischen noch der katholischen Kirche, aber einer anderen Religionsgemeinschaft oder die keiner Religionsgemeinschaft angehören, so gelten für den Eintrag unter „Bemerkungen“ die Sätze 1 und 2 entsprechend.

4.6 Für die Förderschule kann die Niedersächsische Landesschulbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen auf Antrag der Schule für alle Schuljahrgänge konfessionell-kooperativen Religionsunterricht genehmigen, sofern die Voraussetzungen nach Nr. 4.5, Spiegelstrich 1 und 3, an der betreffenden Schule gegeben sind; der Antrag kann unter Bezugnahme auf Nr. 4.5.1 befristet genehmigt werden.

4.7 Für berufsbildende Schulen kann die Niedersächsische Landesschulbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen unter den Voraussetzungen nach Nr. 4.5 auf Antrag der Schule für alle Schuljahrgänge konfessionell-kooperativen Religionsunterricht genehmigen; der Antrag kann unter Bezugnahme auf Nr. 4.5.1 befristet genehmigt werden. Für Berufliche Gymnasien gilt Nr. 8.

5. Teilnahme am Unterricht Werte und Normen

- 5.1 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind stattdessen zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet. In der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium und im Kolleg kann die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen auch durch die Teilnahme am Unterricht im Fach Philosophie erfüllt werden, wenn die Schule diesen Unterricht eingerichtet hat (§ 128 Abs.1 NSchG).
- 5.2 Für Schülerinnen und Schüler, für die Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft als ordentliches Lehrfach eingeführt ist, entsteht die Verpflichtung nach Nr. 5.1 erst nach Ablauf eines Schuljahres, in dem Religionsunterricht nicht erteilt worden ist (§ 128 Abs.1 Satz 2 NSchG).
- 5.3 Schülerinnen und Schüler, die nach Nr. 4.3 am Religionsunterricht teilnehmen, sind abweichend von Nrn. 5.1 und 5.2 nicht zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen oder Philosophie verpflichtet.

6. Lehrkräfte für den Religionsunterricht

- 6.1 Religionsunterricht wird in der Regel erteilt von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung oder einer durch Weiterbildungsmaßnahmen erworbenen Qualifikation für den Religionsunterricht, von Geistlichen und von katechetischen Lehrkräften gemäß den Gestellungsverträgen.

- 6.2 Im Bedarfsfall kann jede geeignete Lehrkraft, die eine Lehramtsprüfung abgelegt hat, mit ihrer Zustimmung beauftragt werden, Religionsunterricht zu erteilen. Die Nrn. 6.3 und 6.4 bleiben unberührt.
- 6.3 Lehrkräfte, die evangelischen Religionsunterricht erteilen, müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und bedürfen einer kirchlichen Bestätigung (Vokation) durch die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Mitglieder von evangelischen Freikirchen können nur dann evangelischen Religionsunterricht erteilen, wenn die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ausdrücklich ihre Zustimmung in Form einer widerruflichen Unterrichtsbestätigung erteilt hat.
- 6.4 Lehrkräfte, die katholischen Religionsunterricht erteilen, bedürfen dazu der kirchlichen Bevollmächtigung der jeweiligen bischöflichen Stelle (Missio canonica).
- 6.5 Religionsunterricht für Angehörige von Religionsgemeinschaften, mit denen kein Gestellungsvertrag abgeschlossen ist, wird von Personen erteilt, die hierfür von den Religionsgemeinschaften vorgeschlagen werden. Vor der Beauftragung prüft die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob die Eignung dieser Personen für die Unterrichtserteilung angenommen werden kann.

7. Lehrkräfte für den Unterricht Werte und Normen

- 7.1 Der Unterricht Werte und Normen soll vorrangig von Lehrkräften mit philosophischer, religionswissenschaftlicher oder gesellschaftswissenschaftlicher Ausbildung erteilt werden. Im Bedarfsfall kann jede geeignete Lehrkraft beauftragt werden, Unterricht Werte und Normen zu erteilen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 NSchG).
- 7.2 Der Unterrichtseinsatz einer Religionsunterricht erteilenden Lehrkraft in demselben Schuljahrgang sowohl in Religion als auch in Werte und Normen ist nicht zulässig. Lehrkräfte, die Religionsunterricht erteilen, sollen nur dann im Fach Werte und Normen eingesetzt werden, wenn ihr Einsatz im Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft oder im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht nicht erforderlich ist.

8. Besondere Vorschriften für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium und im Kolleg

- 8.1 Erfüllung der Unterrichtsverpflichtungen
- 8.1.1 Die Unterrichtsverpflichtungen (Teilnahme- und Einbringungsverpflichtungen) für Religion müssen mindestens zur Hälfte durch Teilnahme am Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses und können höchstens bis zur Hälfte durch Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses erfüllt werden. Abweichend von Satz 1 können evangelische oder katholische Schülerinnen und Schüler, die Religion als Abiturprüfungsfach wählen wollen und in deren Konfession der erforderliche Religionsunterricht nicht eingerichtet werden kann, ihre Unterrichtsverpflichtungen in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium und im Kolleg durch ausschließliche Teilnahme am Unterricht der jeweils anderen Konfession erfüllen und die Abiturprüfung ablegen; in diesem Fall entfällt die ansonsten nach Nr. 4.1 erforderliche Abmeldung vom Religionsunterricht der eigenen Konfession.
- 8.1.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses ist die Zustimmung der Mehrheit der an der Schule tätigen Religionslehrkräfte der aufnehmenden Religionsgemeinschaft nach Beratung in der zuständigen Fachkonferenz oder Fachgruppe.
- 8.1.3 Die Polyvalenzregelung nach § 12 Abs. 2 der Bezugsverordnung zu c) und § 14 Abs. 2 der Bezugsverordnung zu d) gilt für den Religionsunterricht und das Fach Philosophie entsprechend.
- 8.2 Teilnahme am Unterricht Werte und Normen oder Philosophie
- 8.2.1 Die Nrn. 5.1 bis 5.3 gelten entsprechend.
- 8.2.2 Wird die Abmeldung vom Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses während des Besuchs der Einführungsphase widerrufen, so zählt die Religionsnote bei der Versetzungsentscheidung. Wird die Abmeldung vom Religionsunterricht während des Besuchs der Qualifikationsphase widerrufen, so gilt für die Teilnahme- und Einbringungsverpflichtung Nr. 8.1.1 Satz 1 entsprechend.
- 8.3 Prüfende Lehrkraft im Abiturprüfungsfach Religion
Ist Religion Abiturprüfungsfach, muss die prüfende Lehrkraft eine

Lehrkraft des betreffenden Bekenntnisses sein. Im Falle von Nr. 8.1.1 Satz 2 ist die prüfende Lehrkraft die unterrichtende Lehrkraft. Für den Eintrag im Abiturzeugnis gilt Nr. 4.5.2 entsprechend.

- 8.4 Mindestzahl für die Einrichtung von Lerngruppen in den Unterrichtsfächern Religion und Werte und Normen
Eine Lerngruppe in Religion oder Werte und Normen soll nur bei einer Mindestzahl von acht Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingerichtet werden. Nr. 1.4 Satz 1 gilt entsprechend.

9. Schulversuche und Erprobungen

Schulversuche und Erprobungen, die sich auf den Religionsunterricht erstrecken, bedürfen der Zustimmung der Niedersächsischen Landesschulbehörde und des Einvernehmens mit den zuständigen kirchlichen Stellen.

10. Religiöse Veranstaltungen in der Schule

Als religiöse Veranstaltungen können Gottesdienste und vergleichbare religiöse Veranstaltungen, auch als gemeinsame Veranstaltungen von Schule und Kirche, im Sinne des Erlasses „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchliche Veranstaltungen“ in der jeweils geltenden Fassung, angeboten werden. Die Teilnahme ist für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte freiwillig. Auf die Empfindungen Andersdenkender ist Rücksicht zu nehmen (§ 3 Abs. 2 NSchG).

11. Religionsunterricht für Schülerinnen und Schüler, die einer orthodoxen Kirche angehören

- 11.1 Für Schülerinnen und Schüler, die einer der orthodoxen Kirchen angehören, die in der Kommission der orthodoxen Kirchen in Deutschland vertreten sind, ist entsprechend den Bestimmungen unter Nr. 2 dieses Erlasses orthodoxer Religionsunterricht einzurichten.
- 11.2 Schülerinnen und Schülern, die einer den orthodoxen Kirchen nahestehenden Kirche angehören, die jedoch nicht in der Kommission der orthodoxen Kirchen in Deutschland vertreten ist, steht die Teilnahme an dem orthodoxen Religionsunterricht frei.

- 11.3 Der orthodoxe Religionsunterricht wird in deutscher Sprache erteilt. Über Anträge auf seine Einrichtung entscheidet die oberste Schulbehörde.

- 11.4 Lehrkräfte, die orthodoxen Religionsunterricht erteilen, müssen einer der orthodoxen Kirchen angehören, die in der Kommission der orthodoxen Kirchen in Deutschland vertreten sind, und von der Niedersächsischen Landesschulbehörde als geeignet angesehen werden. Zur Erteilung des griechisch-orthodoxen Religionsunterrichts bedürfen sie einer kirchlichen Bevollmächtigung durch die griechisch-orthodoxe Metropole von Deutschland, Exarchat von Zentraleuropa; für die Erteilung des syrisch-orthodoxen Religionsunterrichts bedürfen sie der Zustimmung des zuständigen Bischofs der syrisch-orthodoxen Kirche.

- 11.5 Dem griechisch-orthodoxen Religionsunterricht sind bis auf Weiteres die Lehrpläne des Landes Nordrhein-Westfalen zur griechisch-orthodoxen Religionslehre zugrunde zu legen, soweit niedersächsische Bestimmungen nicht entgegenstehen. Dem syrisch-orthodoxen Religionsunterricht sind die vom Arbeitsbereich für Religionspädagogik der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Einvernehmen mit dem zuständigen syrisch-orthodoxen Bischof erarbeiteten vorläufigen Rahmenrichtlinien zugrunde zu legen.

12. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am 1.8.2011 in Kraft. Der Bezugserlass zu a) tritt mit Ablauf des 31.7.2011 außer Kraft.

Zum Erlass: Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen¹

(Diese Kommentierung beruht auf der Kommentierung von Friedrich Stäblein², die Rolf Bade fortgeschrieben hat. Sie wurde redaktionell aktualisiert und angepasst.)

Der freiheitliche, soziale und demokratische Rechtsstaat beruht auf ethischen Grundlagen sowie ihn prägenden weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen, die dieser selber nicht schaffen kann. Daher wird der Bedeutung der Religion für das Gemeinwesen im Grundgesetz ein hoher Stellenwert eingeräumt und den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Bildungsbereich im Sinne der Religionsfreiheit eine wesentliche Mitwirkung eröffnet.

Als ordentliches Unterrichtsfach ist der Religionsunterricht staatlichem Schulrecht und staatlicher Schulaufsicht unterworfen, zugleich gehört er in den Verantwortungsbereich der Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften, die über die Ziele und Inhalte des Unterrichtsfaches Religion entscheiden. Nach dem Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes soll die Schule die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen entwickeln. Im Mittelpunkt des Religionsunterrichts stehen deshalb Fragen von existenziellem Gewicht, die die religiöse Bildung sowie die Dialog- und Urteilsfähigkeit seiner Schülerinnen und Schüler fördern.

I. Religionsunterricht und Werte und Normen als ordentliche Lehrfächer

Der Bedeutungsgehalt des Begriffs „ordentliches Lehrfach“, der in Art. 7 Abs. 3 GG sowie in den §§ 124 Abs. 1 und 128 Abs. 1 NSchG verwendet ist, wird im Grundgesetzkommentar von Maunz/Dürig³ erläutert. Danach bedeutet die Qualifizierung als ordentliches Lehrfach eine institutionelle Garantie, die u. a. folgende Konsequenzen hat:

- Der Unterricht darf weder räumlich noch sachlich aus dem Bereich der Schule ausgeklammert werden,
- ihm gebührt ein fester Platz im Lehrplan der Schule und in der gesamten Unterrichtsorganisation,
- er basiert auf einem Lehrplan (Kerncurriculum bzw. schulformübergreifende Rahmenrichtlinien BBS) und entsprechenden Lehrbüchern (Schulbüchern),
- er ist Pflichtfach für die Schülerinnen und Schüler, die dieser Religion angehören, sofern ihre Eltern oder sie selbst sich nicht ordnungsgemäß von ihm abgemeldet haben,
- er ist selbstständiges Lehrfach und kein „Unterrichtsprinzip“,
- er ist mit einer im Zeugnis erscheinenden Note zu versehen bzw. im Lernentwicklungsbericht entsprechend qualitativ zu beschreiben, und er ist versetzungsrelevant,
- Lehrkräfte, die in dem ordentlichen Lehrfach unterrichten, haben dieselben Rechte und Pflichten wie andere Lehrkräfte,
- die Kosten für die Durchführung des Unterrichts haben die auch sonst zuständigen Kostenträger zu tragen, d.h. das Land die Personalkosten und der kommunale Schulträger die Sachkosten und
- der Staat hat für Einrichtungen zu sorgen, an denen Lehrkräfte für das ordentliche Lehrfach ausgebildet werden.

Die schulorganisatorischen Folgerungen aus dem Status des Religionsunterrichts und des Unterrichts Werte und Normen als ordentliche Lehrfächer sind in Nr. 1 des Erlasses gezogen.

II. Unterrichtsinhalte des Religionsunterrichts und des Unterrichts Werte und Normen

Mit der Überschrift des Erlasses wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Erlass nur organisatorische und keine inhaltlichen Regelungen über die genannten Fächer enthält. Inhaltliche Aussagen finden sich in den schulform- und fachbezogenen Kerncurricula für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen. Die geltenden Kerncurricula werden in dem durch das Kultusministerium jährlich aktualisierten Erlass „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ sowie dem vergleichbaren Erlass für das berufsbildende Schulwesen aufgeführt.

III. Erläuterung ausgewählter Einzelbestimmungen

Zu Nr.1.1:

Im Grundgesetz und im Niedersächsischen Schulgesetz wird der Terminus „Religionsunterricht“ zwar stets im Singular gebraucht, gemeint ist jedoch der jeweils einer bestimmten Religionsgemeinschaft zugeordnete Unterricht. Nur so wird Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG („Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.“) verständlich. Ein bestimmter Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt, der er zugeordnet ist.

Die Einrichtung von Religionsunterricht steht grundsätzlich allen Religionsgemeinschaften offen; der Religionsunterricht ist nicht ein Privileg der evangelischen und der katholischen Kirche. Voraussetzungen sind allerdings eine Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern (Mindestzahl zwölf, entsprechend § 124 Abs. 1 Satz 2 NSchG), das Einvernehmen zwischen dem Land und der Religionsgemeinschaft über die Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmaterialien, entsprechend § 125 NSchG, sowie die Qualifizierung der Lehrkräfte, die diesen Unterricht erteilen.

Derzeit sind in Niedersachsen die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, in der Schule neben evangelischem und katholischem Religionsunterricht auch orthodoxen, jüdischen, alevitischen und islamischen Religionsunterricht einzurichten.

Zu Nr. 1.2:

Die besondere Erwähnung der Kürzungen des Religionsunterrichts bzw. des Unterrichts Werte und Normen oder der Aussetzung dieses Unterrichts in bestimmten Schuljahrgängen rechtfertigt sich aus der Erfahrung, dass manche Schulen den Ausfall von Religionsunterricht eher als den anderer Fächer hinzunehmen bereit sind. Dies ist ebenso unzulässig wie die Praxis von Schulen, unabhängig vom einladenden Charakter des Religionsunterrichts das Recht auf Religionsfreiheit um des pädagogischen Gesichtspunkts des gemeinsamen Unterrichts für alle willen einzuschränken.

Zu Nr. 1.4:

Werden in der Schule insgesamt mehr als zwei Stunden je Klasse für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen (bzw. Philosophie in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe) erteilt, so werden nach Nr. 5.7 des geltenden Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ diese zusätzlichen Stunden als Bedarf anerkannt, sofern bei der Unterrichtsorganisation die Möglichkeiten von klassen- und jahrgangsübergreifendem Unterricht genutzt sind. Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe bleibt dabei unberücksichtigt. Die Lerngruppen für die jeweilige Konfession sind nach den Schülerhöchstzahlen (Klassenfrequenzen) der jeweiligen Schulform zu bilden, ihre Größe soll dabei in der Regel die Hälfte der Schülerhöchstzahl nicht unterschreiten. Bei jahrgangsübergreifendem Unterricht sollen in der Regel nicht mehr als zwei Jahrgänge zusammengefasst werden, es sei denn, dass der Unterricht sonst nicht erteilt werden kann.

Zu Nrn. 2.1 und 2.2:

Nr. 2.1 zieht die Folgerungen aus den §§ 124 und 125 NSchG. Damit für die Schülerinnen und Schüler, die einer Religionsgemeinschaft angehören, Religionsunterricht eingerichtet wird, genügt es nicht, dass die in § 124 Abs. 1 Satz 2 genannte Zahl von 12 Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Es muss in Abstimmung mit der Religionsgemeinschaft auch geklärt sein, was fachlich auf der Grundlage welcher Lehrmaterialien unterrichtet wird und welche Ausbildungsvoraussetzungen nachgewiesen werden, um den Unterricht qualifiziert zu erteilen.

Die Zahl 12 kann auch dadurch nachgewiesen werden, dass Schülerinnen und Schüler benachbarter Schulen gemeinsam unterrichtet werden, sofern die Gegebenheiten dies zulassen. Diese Situation kann sich in Diasporagebietern durchaus ergeben.

Zu Nr. 3.1:

Für die Erteilung des Unterrichts Werte und Normen in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen und in den berufsbildenden Schulen sind dieselben Mindestzahlen Voraussetzung wie für den evangelischen und den katholischen Religionsunterricht. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- der Verpflichtung einer Schülerin oder eines Schülers zum Besuch des Unterrichts Werte und Normen und
- der Verpflichtung der Schule zur Einrichtung des Unterrichts Werte und Normen.

Die Verpflichtung zur Einrichtung besteht dann, wenn genügend zur Teilnahme verpflichtete Schülerinnen und Schüler vorhanden sind. Wer zur Teilnahme verpflichtet ist, ergibt sich im Einzelnen aus Nr. 5.

Zu Nr. 4.2:

Welche (Rechts-)Folgen eine Abmeldung vom Religionsunterricht vor Ende eines Schulhalbjahres hat oder haben soll, ist nicht eindeutig zu beantworten, da eine Abmeldung aus Gewissensgründen nicht versagt werden darf. Die Nrn. 4.18 und 4.19 des Erlasses „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ sind insofern nicht einschlägig, als sich die dortigen Ausführungen auf alle Schulfächer beziehen und die Besonderheit der Abmeldemöglichkeit, die es nur bei dem Fach Religion gibt, nicht berücksichtigen. Es bestehen keine Bedenken, für den Fall der Abmeldung folgende Lösung zu praktizieren: In das auf den Zeitpunkt der Abmeldung (im Extremfall: kurz vor der Zeugniskonferenz) folgende Zeugnis wird keine Note für Religion aufgenommen. Die bisherigen Leistungen im Religionsunterricht haben keine Rechtsfolgen (positive oder negative Auswirkung der Note; Ausgleichsregelung) bei Versetzungen und Entscheidungen über Abschlusserteilungen. Die den Religionsunterricht erteilende Lehrkraft hat kein Stimmrecht in der Zeugniskonferenz, da sie die Schülerin oder den Schüler nicht bis zum Ende „planmäßig unterrichtet“ hat (§ 36 Abs. 7 NSchG).

Zu Nr. 4.3:

Die Teilnahmemöglichkeit am Religionsunterricht solcher Schülerinnen und Schüler, die der betreffenden Religionsgemeinschaft nicht angehören, bezieht sich auf zwei Schülergruppen. Auf der einen Seite auf konfessi-

onslose, also keiner Religionsgemeinschaft angehörende Schülerinnen und Schüler; sie können grundsätzlich an einem Religionsunterricht ihrer Wahl teilnehmen. Auf der anderen Seite auf diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich von „ihrem“ Religionsunterricht abgemeldet haben oder denen Religionsunterricht „ihrer“ Religionsgemeinschaft nicht angeboten werden kann; sie können wie konfessionslose Schülerinnen und Schüler ebenfalls grundsätzlich an einem anderen Religionsunterricht teilnehmen. Die Frage, ob eine solche Ummeldung erlaubt sein soll, war lange Zeit umstritten. Aus Anlass einer Elternklage hat das Verwaltungsgericht Braunschweig⁶ jedoch entschieden, dass eine Anmeldung zum Religionsunterricht der anderen Konfession nicht verhindert werden darf, wenn die aufnehmende Religionsgemeinschaft zustimmt. Die ehemals nur für die gymnasiale Oberstufe geltende Regelung gilt daher für den Primarbereich ebenso wie für den Sekundarbereich I und II und für den BBS-Bereich. Voraussetzung der Teilnahme ist allerdings die Zustimmung der Mehrheit der an der Schule tätigen Religionslehrkräfte der aufnehmenden Religionsgemeinschaft nach Beratung in der zuständigen Fachkonferenz. Diese Voraussetzung zu betonen ist wichtig, da das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 25.2.1987 (BVerfGE 74 S. 244 ff.) entschieden hat, dass dem Religionsunterricht einer Religionsgemeinschaft keine Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer anderen Religionsgemeinschaft aufgezwungen werden dürfen. Wenn es im Extremfall nur eine Lehrkraft der betreffenden Konfession gibt, ist nach deren Votum zu verfahren. Zu beachten ist, dass die Fachkonferenz in dieser Angelegenheit nur berät, jedoch keine Entscheidung trifft. Dies gilt auch für den Fall, dass an einer Schule eine gemeinsame Fachkonferenz der Religionslehrkräfte und der Lehrkräfte für Werte und Normen eingerichtet worden ist.

Zu Nr. 4.4:

Wenn für Schülerinnen und Schüler an einer Schule kein Religionsunterricht angeboten wird, so kann dies daran liegen, dass

- a) sie einer Minderheitenreligion angehören und daher die notwendigen Mindestzahlen nicht erreicht werden,
- b) mit der betreffenden Religionsgemeinschaft kein Einvernehmen über die Unterrichtsinhalte (angestrebt und) erzielt wurde oder
- c) der Unterricht aus bestimmten Gründen (im Regelfall Mangel an einer geeigneten Lehrkraft) nicht erteilt werden kann.

In den Fällen a) und b) liegen die in Nr. 2 des Erlasses beschriebenen Voraussetzungen nicht vor. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler können unbefristet an einem Religionsunterricht entsprechend Nr. 4.3 teilnehmen. Sie sind jedoch zur Teilnahme an Werte und Normen ab dem 5. Schuljahrgang, im Sekundarbereich II ggf. an Philosophie, verpflichtet, sofern der Unterricht eingerichtet ist und sie nicht an einem Religionsunterricht teilnehmen (s. Nr. 5.1).

Der Fall c) bezieht sich auf den Fall akuten Lehrkräftemangels. Die Möglichkeit zur Teilnahme davon betroffener Schülerinnen und Schüler an einem anderen Religionsunterricht besteht im Primarbereich und im Sekundarbereich I nur mit Zustimmung der Mehrheit der an der Schule tätigen Religionslehrkräfte der aufnehmenden Religionsgemeinschaft (s. Nr. 4.3). Nr. 4.3, letzter Satz, sowie Nr. 5.2 sollen sicherstellen, dass Schule und Schulbehörde die Bemühungen um die (Wieder-)Einrichtung des ausfallenden Religionsunterrichts nicht unter Berufung auf Nr. 4.4.2 dauerhaft einstellen.

Zu Nrn. 4.5 – 4.7:

Sowohl die evangelische als auch die katholische Kirche haben sich in grundlegenden Stellungnahmen⁵ für den konfessionellen Religionsunterricht im Sinne von Art. 7 GG, jedoch gleichzeitig für eine konfessionelle Kooperation unter Berücksichtigung der jeweiligen schulrechtlichen und kirchenpolitischen Gegebenheiten in diesem Unterricht ausgesprochen. Die Nrn. 4.5 – 4.7 konkretisieren die Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit in diesem Sinne. Unter den genannten Voraussetzungen ist eine gemeinsame Unterrichtung evangelischer und katholischer Schülerinnen und Schüler möglich; der Unterricht bleibt jedoch schulrechtlich konfessioneller Religionsunterricht entsprechend der Konfession der unterrichtenden Lehrkraft. Auf Grund der langjährigen Erfahrungen mit dem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht haben die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und die katholischen Diözesen in Niedersachsen Einvernehmen darüber erzielt, unter welchen Voraussetzungen sie bereit sind, die Einführung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts durch die Schule ohne das bisherige Antragsverfahren für höchstens die Hälfte der Schuljahrgänge einer Schulform anzuerkennen. Neben der Zustimmung der im Erlass genannten Gremien sowie des entsprechenden Unterrichtseinsatzes der Lehrkräfte beider Konfessionen wird dabei besonderes Gewicht gelegt auf ein schuleigenes Curriculum für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht, das sich auch

nachweisen lässt. In dem Schulcurriculum sind die Belange der jeweiligen Konfession gleichwertig adäquat abzubilden.

Das nach Nr. 4.5.1 erforderliche Antragsverfahren und Einvernehmen der kirchlichen Behörden bezieht sich nunmehr nur noch auf den Fall, dass eine Schule auf Grund der schulischen Bedingungen eine über die Hälfte der Schuljahrgänge hinausgehende Regelung für die Erteilung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts für erforderlich erachtet. Die schulischen Bedingungen werden im Einzelnen in der Antragsbegründung dezidiert zum Ausdruck gebracht werden müssen, wobei die Zusammensetzung der Schülerschaft mit Bezug auf die Religionszugehörigkeit oder Konfessionslosigkeit ein maßgebliches Kriterium sein kann. Der Antrag auf Erteilung dieses Unterrichts in allen Schuljahrgängen wird für die Förderschule und die berufsbildende Schule (für das Berufliche Gymnasium gilt Nr. 8) weiterhin der Regelfall sein. Dies kommt im Erlass allein dadurch zum Ausdruck, dass diese beiden Schulformen gesondert erwähnt werden (Nrn. 4.6. und 4.7).

Bei der Antragstellung einer Schule nach Nr. 4.5.1, 4.6 oder 4.7 sollte auf Folgendes geachtet werden:

- Den Antrag an die Schulbehörde stellt die Schule.
- Wer in der Schule die Initiative zu einem solchen Antrag ergreift, ist nicht festgelegt. Das können z. B. die beteiligten Religionslehrkräfte, die Fachkonferenz oder die Elternvertretung sein.
- Der Schulvorstand hat über den Antrag zu beschließen, wenn zuvor die zuständige Fachkonferenz oder Fachgruppe bzw. die zuständigen Fachkonferenzen oder Fachgruppen der Einführung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts zugestimmt hat. Es gelten die Zuständigkeitsregelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (insbesondere: §§ 35 und 38a). Dabei kann sich die Fachkonferenz oder die Fachgruppe über das Mehrheitsvotum der beteiligten Religionslehrkräfte nicht hinwegsetzen. Die Beschlussfassung im Schulvorstand stellt sicher, dass die Lehrer-, Eltern- und Schülervertretungen umfangreich beteiligt werden.
- Der Antrag der Schule muss die für die Entscheidungsfindung der Schulbehörde wesentlichen Sachverhalte enthalten. Dem Antrag ist deshalb das Schulcurriculum nach Nr. 4.5 beizufügen, aus dem neben den curricularen, pädagogischen und schulorganisatorischen Konzeptionen auch hervorgeht, auf welche Weise die jeweilige konfessionelle Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt wird. Dem Antrag müssen ferner sachdienliche Hinweise

(Situationsbeschreibung der Schule; pädagogisches Gesamtkonzept der Schule; vorgesehener Zeitraum; Abstimmungsergebnisse; ggf. Mehrheits- und Minderheitsvoten etc.) entnommen werden können.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde prüft die Anträge unter schulfachlichen und schulrechtlichen Gesichtspunkten. Sie leiten diejenigen Anträge, die sie für genehmigungsfähig hält, an die Kirchen weiter. Adressaten sind bis auf weiteres auf evangelischer Seite die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, auf katholischer Seite die Schulabteilungen der bischöflichen Generalvikariate bzw. des Officialats in Vechta. Ob die Schulbehörde die Kirchen auch über Anträge unterrichtet, die sie für nicht genehmigungsfähig hält, bleibt den Absprachen mit den Kirchen überlassen.

Auf die Vorgabe von Antragsfristen ist im Erlass verzichtet worden. Als hilfreich hat sich aber herausgestellt, dass der Antrag möglichst ein halbes Jahr vor Beginn des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts, also in der Regel zum 1.2. eines Schuljahres, gestellt wird, um die entsprechende Lehrkräfteeinsatzplanung frühzeitig vornehmen zu können. Wichtiger als die verfahrenstechnischen Einzelheiten ist die Einsicht, dass die Vorhaben nach Nrn. 4.5, 4.6 und 4.7 auf den Konsens der Beteiligten angelegt sind. Ist er erreicht, wird das Verfahren kein Hindernis sein.

Zu Nr. 4.5.2:

Die entsprechenden Einträge sind im Zeugnis vorzunehmen.⁶

Zu Nrn. 4.6 und 4.7:

Die Besonderheit von Nr. 4.6 und Nr. 4.7 besteht darin, dass an Förderschulen und berufsbildenden Schulen der gemeinsame Unterricht für evangelische und katholische Schüler nicht nur für eine oder mehrere Klassen, sondern für die ganze Schule beantragt werden kann (nicht: beantragt werden muss). Grund dafür ist die gewöhnlich für die gesamte Schule bestehende besondere pädagogische und schulorganisatorische Situation (z. B. Schülerzahlen, die bei konfessionsgetrennter Erteilung des Religionsunterrichts häufig zum völligen Ausfall des Religionsunterrichts führen). Weil die Klassen/Lerngruppen aller Schuljahrgänge der Schule betroffen sind, kann der Antrag der Schule ggf. unter Bezugnahme auf Nr. 4.5.1 befristet genehmigt werden, was nach den Besonderheiten und bisherigen Erfahrungen der Schulen dieser beiden Schulformen eher die Ausnahme

sein sollte, zumal die berufsbildenden Schulen nur bis zu drei Schuljahrgänge umfassen und in Teilzeit- oder Vollzeitform geführt werden.

Zu Nr. 5.1:

Nr. 5.1 stellt eine konkretisierende Interpretation von § 128 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 dar. Nach dem Gesetzeswortlaut ist zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, „wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt“. Dabei sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

Schülerinnen und Schüler, die

- sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben,
- keiner Religionsgemeinschaft angehören,
- keinen Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft erhalten (z.B. weil die Mindestschülerzahl nicht erreicht wird oder weil keine Lehrkräfte zur Verfügung stehen).

Für die zuletzt genannte Gruppe gilt die Teilnahmeverpflichtung nach Nr. 5.2; die beiden anderen Gruppen sind in Nr. 5.1 aufgeführt.

Zu Nr. 5.2:

Die in Nr. 5.2 aufgenommene Bestimmung aus § 128 Abs. 1 Satz 2 NSchG stößt nicht selten auf Unverständnis. Werte und Normen sei doch gerade eingerichtet worden, damit die, die keinen Religionsunterricht besuchen, zur Vermeidung von Bildungsdefiziten einen gleichwertigen Ersatz erhalten. Bildungsdefizite zuzulassen ist zweifellos nicht wünschenswert. Dem steht jedoch gegenüber: Fehlte die in § 128 Abs. 1 Satz 2 NSchG enthaltene Vorschrift, d.h. müssten alle, denen die Schule auch nur vorübergehend keinen Religionsunterricht anbieten kann, am Unterricht im Fach Werte und Normen unmittelbar teilnehmen, so könnten durch einfache Verwaltungsmaßnahmen – Nichteinrichten von Religionsunterricht – die Schülerinnen und Schüler vom Religionsunterricht in den Unterricht Werte und Normen „umgelenkt“ werden. Die Verpflichtung, den Religionsunterricht oder den Unterricht Werte und Normen zu besuchen, würde nicht mehr von der Gewissensentscheidung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers abhängen, sondern durch Verwaltungsmaßnahmen der Schule gesteuert. § 128 Abs. 1 Satz 2 NSchG stellt insofern eine Schutzklausel dar, die verhindern soll, dass die Schulen aus fachfremden Überlegungen den als Pflichtfach anzubietenden Religionsunterricht entgegen den Bestimmungen des Schulgesetzes durch den Unterricht Werte und Normen ersetzen.

Zu Nr. 5.3:

Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, sind nach Nr. 5.1 zum Besuch des Unterrichts Werte und Normen verpflichtet. Nr. 5.1 steht insoweit in Spannung zu Nr. 4.3, wonach für diese Schülerinnen und Schüler die Teilnahme am Religionsunterricht möglich ist. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Worte „abweichend von Nr. 5.1“ ausdrücklich hingewiesen.

Zu Nr. 6.3:

Partner des Landes Niedersachsen in Angelegenheiten des evangelischen Religionsunterrichts sind die Kirchen, mit denen das Land im Jahr 1955 den „Loccumer Vertrag“ abgeschlossen hat. Dies sind die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe und die Evangelisch-reformierte Kirche. Diese Kirchen sind die Mitglieder der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

Lehrkräfte, die evangelischen Religionsunterricht erteilen, müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören und bedürfen einer kirchlichen Bestätigung (Vokation) durch die Konföderation. Die Vokation ergibt sich aus dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die „Kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften“, das mit Wirkung vom 1. November 2006 in Kraft getreten ist⁷. Lehramtsanwärterinnen und -anwärter und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die die Lehrbefähigung für den evangelischen Religionsunterricht erwerben wollen, benötigen während des Vorbereitungsdienstes bzw. Referendariats eine befristete Unterrichtsbestätigung, die zwei Jahre über den Abschluss der Staatsprüfung hinaus Gültigkeit hat. Erst danach kann die Vokation erlangt werden. Die Beantragung erfolgt bei der Konföderation. Notwendig ist die Teilnahme an einer 2,5 tägigen Vokationstagung.

Mit der Konföderation ist Einvernehmen darüber erzielt worden, dass auch Lehrkräfte, die den im Folgenden aufgeführten Kirchen und Freikirchen angehören, eine Vokation für den evangelischen Religionsunterricht erwerben können:

- Selbständige Evang.-Luth. Kirche – Sprengel Nord
- Evang.-methodistische Kirche – Distrikt Hamburg
- Bund evang.-reformierter Kirchen Deutschlands

- Evang.-altreformierte Kirche in Niedersachsen
- Herrnhuter Brüdergemeine Neugnadenfeld.

Bei Angehörigen anderer Kirchen und Freikirchen wird nach einem Einzelgespräch mit der Bevollmächtigten der Konföderation darüber entschieden, ob ggf. eine Widerrufliche Unterrichtsbestätigung erlangt werden kann.

Nähere Auskünfte zur befristeten Unterrichtsbestätigung und zur Vokation bzw. Widerruflichen Unterrichtsbestätigung erteilt die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in Hannover.

Zu Nr. 6.4:

Die Vorschrift über die Missio canonica ergibt sich aus Art. 7 Abs. 3 Satz 1 („Die Erteilung des Religionsunterrichts setzt die entsprechende Missio canonica des Diözesanbischofs voraus“) des „Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen“ aus dem Jahr 1965. Die Missio canonica kann nach bestandener Staatsprüfung auf Antrag verliehen werden; der Erteilung kann ein Gespräch mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der bischöflichen Schulbehörde vorausgehen. Der Antrag wird auf einem Formblatt gestellt. Für die Dauer des Vorbereitungsdiens-tes wird den Religionslehrerinnen und Religionslehrern aller Schulformen eine befristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt. Die Missio canonica muss jeweils (neu) für das Bistum beantragt werden, auf dessen Gebiet die Schule liegt. Auskünfte zur Missio canonica geben die bischöflichen Generalvikariate in Hildesheim und Osnabrück und das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta.

Zu Nr. 7.1:

Grundsätzlich gilt auch für Lehrkräfte, die das Fach Werte und Normen erteilen, die Anforderung einer grundständigen Ausbildung. Solche grundständig ausgebildeten Lehrkräfte stehen jedoch nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung – und dies wird noch für eine lange Zeit der Fall sein. Aus der Beschreibung der Unterrichtsziele von Werte und Normen in § 128 Abs. 2 NSchG ist zu entnehmen, dass das Fach philosophische, religions- und gesellschaftswissenschaftliche Unterrichtsinhalte vermitteln soll. Daher sollen in einer Übergangszeit vornehmlich die Lehrkräfte, die wenigstens in einem der entsprechenden Referenzfächer ausgebildet sind, im Unterricht im Fach Werte und Normen eingesetzt werden.

Zu Nr. 7.2:

Nr. 7.2 soll eine nicht gewollte Interpretation von Nr. 7.1 verhindern. Nr. 7.1 schließt nicht aus, dass eine für den Religionsunterricht ausgebildete Lehrkraft Unterricht Werte und Normen erteilt. Im Gegenteil: Die in Nr. 7.1 genannten Voraussetzungen werden nicht selten bei diesen Lehrkräften vorliegen. Religionslehrkräfte, die von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Erteilung von Religionsunterricht zu verweigern, weil sie sich religiösen Einstellungen entfremdet haben, oder Lehrkräfte, die aus ihrer Kirche ausgetreten sind, können durchaus – bei entsprechender Einarbeitung – für die Erteilung des Unterrichts Werte und Normen geeignet sein.

Religionslehrkräfte sollen zunächst aber Religionsunterricht erteilen, gerade angesichts der häufigen Mangelsituation im Fach Religion. Ihr Einsatz im Fach Werte und Normen soll nur dann erfolgen, wenn der Religionsunterricht, auch als konfessionell-kooperativer Religionsunterricht, umfassend, d.h. in allen Jahrgängen einer Schulform, erteilt wird.

Im Hinblick darauf, dass ein wesentliches Kennzeichen des Religionsunterrichts die Übereinstimmung von gelehrter und gelebter Religion in der Person der Lehrkraft ist, muss im Sinne der Abmeldeentscheidung beachtet werden: Meldet sich eine Schülerin oder ein Schüler vom Religionsunterricht ab, so soll sie oder er möglichst nicht bei der gleichen Lehrkraft, von deren Religionsunterricht sie oder er sich gerade abgemeldet hat, Unterricht in Werte und Normen erhalten; von daher sollte dieselbe Person Religion und Werte und Normen nicht in ein und derselben Jahrgangsstufe unterrichten.

Zu Nrn. 8.1. und 8.1.2:

Die Unterrichtsverpflichtungen, hierzu gehören sowohl die Teilnahme- bzw. Belegverpflichtungen als auch die Einbringungsverpflichtungen mit Bezug auf das Abitur oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife, müssen in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium und im Kolleg grundsätzlich mindestens zur Hälfte durch Teilnahme am Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses und können höchstens bis zur Hälfte durch Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses erfüllt werden. Die gymnasiale Oberstufe, das Berufliche Gymnasium und das Kolleg umfassen drei Schuljahre, die sich in die einjährige Einführungsphase und in die zweijährige Qualifikationsphase gliedern. Evangelische oder katholische Schülerinnen und Schüler können ihre Unterrichtsverpflichtung in dem Fall, in dem sie Religion als Abiturprüfungsfach

wählen wollen und der erforderliche Religionsunterricht in der eigenen Konfession nicht eingerichtet werden kann, ihre Verpflichtung in den drei Schuljahren durch ausschließliche Teilnahme am Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession erfüllen und die Abiturprüfung ablegen, ohne sich im Sinne von Nr. 4.1 vom Religionsunterricht der eigenen Konfession abmelden zu müssen.

Die Notwendigkeit der Zustimmung durch die Religionslehrkräfte bei Teilnahme am Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession ist bereits in den Erläuterungen zu Nr. 4.3 dargestellt.

Die Unterrichtsverpflichtungen einschließlich der Abiturprüfungsaufgaben im Fach Religion ergeben sich aus der Verordnung für die gymnasiale Oberstufe, der Verordnung über berufsbildende Schulen, der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg sowie aus der Abiturprüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Möglichkeit, Religionskurse eines anderen Bekenntnisses gleichwertig mit denen des eigenen Bekenntnisses besuchen zu können, ist Bestandteil der von den Kirchen vereinbarten ökumenischen Zusammenarbeit im Religionsunterricht. Es bedarf daher in diesen Fällen keiner förmlichen Abmeldung vom eigenen Religionsunterricht.

Unter den Kursen, die nicht Kurse des eigenen Bekenntnisses sind und belegt werden müssen, kann höchstens ein polyvalenter Kurs sein. Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass die Anrechnung nur erfolgt, wenn ein ausreichender Fachbezug vorliegt. Was ein „ausreichender Fachbezug“ ist, lässt sich nicht allgemeingültig definieren; es handelt sich um eine typische Ermessensentscheidung. Ausschlaggebend für die Beurteilung des „ausreichenden Fachbezuges“ sind die Fachkonferenzen bzw. Fachgruppen.

Zu Nrn. 8.2. und 8.2.2:

Nr. 8.2.1 ist die oberstufenspezifische Fassung der Nrn. 5.1 und 5.2., wobei das Fach Philosophie an die Stelle von Werte und Normen treten kann. Wird die Abmeldung vom Religionsunterricht, die im Regelfall die Verpflichtung zum Besuch von Kursen in Werte und Normen nach sich zieht, widerrufen, so gelten im Grundsatz wieder die Regelungen der Nr. 8.1.1. Satz 1.

Zu Nr. 8.3:

Dass bei einer Prüfung in Evangelischer bzw. Katholischer Religion die prüfende Lehrkraft evangelisch bzw. katholisch sein muss, ist an sich selbstverständlich und nur zur Vermeidung von Missverständnissen eigens zum Ausdruck gebracht.

§ 6 Abs. 3 AVO-GOFAK mit den dort genannten Bedingungen für die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse bleibt unberührt. Eine absolute konfessionelle Homogenität der Fachprüfungsausschüsse für Evangelische/Katholische Religion ist durch § 6 Abs. 3 Satz 3 nicht erzwungen, da es sich um eine Soll-Bestimmung handelt, von der im Einzelfall abgewichen werden kann. Im Falle von Nr. 8.1.1. Satz 2 ist die unterrichtende Lehrkraft die prüfende Lehrkraft.

Zu Nr. 8.4:

Die Mindestzahl von acht Schülerinnen und Schülern ist Voraussetzung für die Einrichtung von Kursen in Religion und Werte und Normen. Zwar mag es wünschenswert erscheinen, in bestimmten Fällen solche Kurse auch bei geringeren Teilnehmerzahlen einzurichten; zu bedenken ist jedoch, dass dadurch das gesamte System der Oberstufenkurse belastet werden würde. Der Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung begrenzt die Gesamtzahl der einzurichtenden Kurse, so dass zu kleine Religions- oder Werte und Normen-Kurse die Schülerzahlen der anderen Kurse vergrößern oder die Bildung von Kursen in anderen Fächern verhindern würden.

Zu Nr. 9:

Der Begriff Schulversuch nimmt Bezug auf § 22 NSchG, wo die Bedingungen genannt sind, unter denen Schulversuche stattfinden dürfen. Der Begriff „Erprobungen“ ist nicht genauer festgelegt. Er soll diejenigen Maßnahmen bezeichnen, die – wegen geringerer Bedeutung – nicht als Schulversuch im Sinne des § 22 NSchG durchgeführt werden, aber Abweichungen von den geltenden Regelungen beinhalten. Alle Maßnahmen, die Abweichungen von den für den Religionsunterricht geltenden Regelungen mit sich bringen, bedürfen des Einvernehmens mit den zuständigen kirchlichen Stellen. Schulversuche und Erprobungen können sowohl inhaltlich als auch organisatorisch begründet sein. Bei entsprechender Schülerzu-

sammensetzung an einer Schule könnte z. B. ein erweiterter interreligiöser Didaktikansatz inhaltlich und organisatorisch erprobt werden. Im Sinne eines Schulversuchs könnten z. B. auch erweiterte Kooperationsansätze zwischen dem schulischen Ganztagsangebot und den außerschulischen kirchlichen Angeboten in der Jugendarbeit oder der Diakonie erprobt werden. Insgesamt wird den Schulen mit der „Öffnungsklausel“ in Nr. 9 die Möglichkeit gegeben, neue Wege zu gehen und neue Überlegungen auszuprobieren.

Zu Nr. 10:

Andachten, religiöse Feiern, Schulgottesdienste etc. sind an dieser Stelle erwähnt, weil sie häufig im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht veranstaltet werden.

Wegen sonstiger kirchlicher Bezüge ist auf die neue Rechtslage nach dem Erlass „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ in der jeweils geltenden Fassung zu verweisen, wonach die Teilnahme an solchen Veranstaltungen freiwillig ist.

Zu Nr. 11:

Die aufgeführten Regelungen erstrecken sich auf den orthodoxen Religionsunterricht, der an einigen Schulstandorten im Land stattfindet.

Anmerkungen

- 1) Erlass vom 10.5.2011 (SVBl. 2011, S. 226)
- 2) SVBl 1998, S. 182
- 3) s. Randnummern 75 und 76 zu Art. 7
- 4) Urteil vom 22.5.1991, NVwZ 1991, S.1113
- 5) vgl. u. a. „Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht. Grundlagen, Standards und Zielsetzungen“ EKD Texte 128, hrsg. vom Kirchenamt der EKD, 2018; „Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts – Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht“, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2016.
- 6) s. hierzu auch die „Berichtigung des RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ aus SVBl 9/2012, S. 463
- 7) s. „Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften“ in der Fassung vom 1. Juni 2006 (KABl. S.94), zuletzt geändert durch die Kirchengesetze der Kirchen der Konföderation vom 01. Februar 2018

Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen

RdErl. d. MK v. 1.11.2012 – 33-82013 (SVBl. S. 597) – VORIS 22410, geändert durch RdErl. des MK v. 7.11.2017 – 36.3-82013 – VORIS 22410 (SVBl. S. 676)

Bezug:

- a.) Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage i.d.F. vom 7.3.1995 (Nds. GVBl. S. 51, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 207))
- b.) Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) v. 14. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 106)
- c.) RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ v. 4.11.2005 (SVBl. S. 621) – VORIS 22410

1. Evangelische und katholische Feiertage

- 1.1 Nach § 11 in Verbindung mit § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage ist evangelischen Schülerinnen und Schülern am Epiphaniastag, am Reformationstag, am Buß- und Betttag sowie am Gründonnerstag, katholischen Schülerinnen und Schülern am Heiligdreikönigstag, an Fronleichnam und Allerheiligen sowie am Gründonnerstag Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst oder an vergleichbaren religiösen Veranstaltungen teilzunehmen; der Teilnahme an einem Gottesdienst gleich gestellt ist die Teilnahme an einer Fronleichnamsprozession. Für evangelische und katholische Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter gilt das Entsprechende, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- 1.2 In den vergleichbaren religiösen Veranstaltungen nach Nr. 1.1 muss das Anliegen des kirchlichen Feiertags zum Ausdruck kommen. Solche Veranstaltungen können z. B. sein: Schulandachten, Diskussionsforen, musikalische oder künstlerische Darbietungen, Vorträge, Besuche in Kirchen und kirchlichen Einrichtungen, gemeinsame Projekte von Schule und Kirche.

- 1.3 Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und Schulleiterinnen und Schulleiter der jeweils anderen Konfession, einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft kann die Teilnahme an Veranstaltungen nach Nrn. 1.1 und 1.2 ermöglicht werden, sofern das Anliegen des kirchlichen Feiertags gewahrt bleibt. Die Schule hat dies bei der Unterrichtsgestaltung an den kirchlichen Feiertagen zu berücksichtigen.
- 1.4 Der Wunsch zur Teilnahme an einer der in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Veranstaltungen ist von den Erziehungsberechtigten oder der religionsmündigen Schülerin oder dem religionsmündigen Schüler, der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Tutorin oder dem Tutor, von der Lehrkraft der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- 1.5 Sofern an Fronleichnam, am Reformationstag und an Allerheiligen die Durchführung des Unterrichts an einer Schule für die Schülerinnen und Schüler, die der jeweils anderen Konfession oder keiner Konfession oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, mit erheblichen schulorganisatorischen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Schule an dem genannten kirchlichen Feiertag den Unterricht in dem zeitlichen Umfang des Gottesdienstbesuchs oder einer vergleichbaren religiösen Veranstaltung ausfallen lassen. Der Träger der Schülerbeförderung ist hierüber von der Schule frühzeitig zu informieren, sofern dieses erforderlich ist.
- 1.6 An weiteren in Nr. 1.1 nicht genannten kirchlichen Feiertagen ist den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften und Schulleiterinnen und Schulleiter Gelegenheit zum Besuch eines Gottesdienstes oder einer vergleichbaren religiösen Veranstaltung zu gewähren, soweit dies dem örtlichen Herkommen entspricht. Nr. 1.5 Satz 2 gilt entsprechend.

2. Feiertage anderer Religionsgemeinschaften

- 2.1 Schülerinnen und Schülern, die nicht einer evangelischen Kirche oder der katholischen Kirche, sondern einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers für Feiertage ihrer Religionsgemeinschaft Gelegenheit zu geben, an einer religiösen Veranstaltung ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Im Zweifelsfall kann ein Nachweis über den betref-

fenden Feiertag von der Religionsgemeinschaft gefordert werden. Die Antragsteller sind von der Schule darauf hinzuweisen, dass sie Nachteile, die mit den Unterrichtsversäumnissen verbunden sein können, tragen müssen.

- 2.2 Schülerinnen und Schülern jüdischen Glaubens und Schülerinnen und Schülern, die der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten angehören, ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers Gelegenheit zum Besuch einer religiösen Veranstaltung ihrer Religionsgemeinschaft an Sonnabenden zu geben. Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler, die anderen religiösen Gemeinschaften angehören, sofern diese sich zum biblischen Gebot der Sabbatheiligung bekennen. Nr. 2.1 Satz 3 gilt entsprechend.

3. Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten

Zur Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten oder ähnlichen Veranstaltungen können Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen und der berufsbildenden Schulen mit Vollzeitunterricht je Schuljahr an bis zu drei Unterrichtstagen, Schülerinnen und Schüler von berufsbildenden Schulen mit Teilzeitunterricht an jeweils einem Unterrichtstag beurlaubt werden, sofern die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies beantragen.

4. Rücksichtnahme auf den kirchlichen Unterricht

Auf die dem kirchlichen Unterricht vorbehaltenen Nachmittage ist bei der Unterrichtsplanung, insbesondere bei der Planung von Nachmittagsunterricht, Rücksicht zu nehmen.

5. Befreiung vom Schulbesuch am Tag nach der Konfirmation, Erstkommunion oder entsprechenden Feiern

Auf Antrag sind Schülerinnen und Schüler am Tag nach der Konfirmation oder am Tag nach der Erstkommunion vom Unterricht zu befreien. Bei entsprechenden Feiern ist in gleicher Weise zu verfahren.

6. Auswirkungen auf die Arbeitszeit der Lehrkräfte

Die von Lehrkräften in Fällen der Nrn. 1.1, 1.3, 1.5 und 1.6 nicht erteilten Unterrichtsstunden sind als Minderzeiten nach § 4 Abs. 2 bzw. § 23 Abs. 6 Nds. ArbZVO-Schule zu berücksichtigen. Die Zeiten des Gottesdienstbe-

suchs sowie der Teilnahme an vergleichbaren religiösen Veranstaltungen sind dann nicht als Minderzeiten zu berücksichtigen, wenn es sich um eine Schulveranstaltung handelt. Für Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die an dem Feiertag ihrer Religionsgemeinschaft eine vergleichbare religiöse Veranstaltung durchführen, gelten die insoweit nicht erteilten Unterrichtsstunden als erteilt.

7. Aufsicht und Betreuung

An den kirchlichen Feiertagen, die nicht in die Ferien fallen, ist für Schülerinnen und Schüler, die keinen Gottesdienst besuchen und an keiner vergleichbaren religiösen Veranstaltung teilnehmen, eine entsprechende Beaufsichtigung zu gewährleisten oder ein Betreuungsangebot vorzuhalten, wenn für diese Schülerinnen und Schüler Unterrichtsausfall eintritt.

8. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am 1.1.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu c tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Auszug aus der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung

(Nds.SUrlVo)

in der Fassung vom 16. Januar 2006 (Nds.GVBl. Nr.3/2006 S.35; ber. S.61; SVBl. 5/2006 S.165; ber. S.218), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 6.4.2009 (Nds.GVBl. Nr.8/2009 S.140), Art. 1 des Gesetzes vom 30.9.2015 (Nds.GVBl. Nr.15/2015 S. 196), Art. 17 des Gesetzes v. 20.12.2016 (Nds. GVBl. 20/2016 S. 308) und Art. 3 der VO vom 30.8.2017 (Nds. GVBl. Nr. 17/2017 S. 276)- VORIS 20411 01 68 –

§ 2 Urlaub für Aus- und Fortbildung sowie für Sportveranstaltungen

Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, erteilt werden für die Teilnahme

1. an wissenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist;

§ 3 Urlaub für Zwecke der Gewerkschaften, Parteien, Kirchen, Organisationen und Verbände

(2) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge kann erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme

4. an überörtlichen Tagungen der Kirchen oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften als Delegierte oder Delegierter der Kirchenleitung oder der obersten Leitung der Religionsgesellschaft oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums;
5. am Deutschen Evangelischen Kirchentag, Deutschen Katholikentag oder Ökumenischen Kirchentag
 - für die aktive Mitwirkung an Kirchentagsveranstaltungen, wenn die Mitwirkung von der zuständigen kirchlichen Stelle bescheinigt wird, und
 - und für Lehrkräfte, die Religionsunterricht erteilen;

Auszug aus dem Schulverwaltungsblatt: Fortbildungsangebote für die Fächer Evangelische und Katholische Religion

Mit dem Katholischen Büro Niedersachsen und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist folgende Verabredung getroffen worden:

- Der Zustimmungs- bzw. Anerkennungsvorbehalt für kirchliche Fortbildungsangebote für das Fach Ev. bzw. Kath. Religion entfällt. Auf die Veröffentlichung der kirchlichen Angebote auf zentraler (NLI/Nachfolgebehörde) wie regionaler Ebene (Fortbildungsregionen) in den jeweiligen Fortbildungsprogrammen wird in der Regel verzichtet. Grundsätzlich sind alle Fortbildungsangebote als dienstliche Fortbildungsangebote anerkannt. Sie unterliegen daher den Regelungen für die dienstliche Fortbildung, für die kein Sonderurlaub zu beantragen ist.
- Besondere Veranstaltungsformen (Weiterbildungsmaßnahmen, Fortbildung für Funktionsstellenträger, Kursfolgen sowie Studienreisen, die in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden) werden auch weiterhin abgestimmt und im Programm des NLI auf dem NiBiS veröffentlicht.
- Veranstaltungen der Kirchen, für die die Regelungen der dienstlichen Fortbildung nicht gelten und für die Sonderurlaub zu beantragen ist, sind in den jeweiligen Programmen entsprechend ausgewiesen.“

SVBl. 1/2004 S. 5

Das folgende Gesetz gilt gleichlautend in allen Kirchen der Konföderation in Niedersachsen:

Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften

(Vokationsgesetz)

Präambel

Evangelischer Religionsunterricht in Niedersachsen wird in den öffentlichen Schulen gemäß Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation erteilt.

Die damit gegebene Mitverantwortung der Kirchen der Konföderation für den evangelischen Religionsunterricht in Niedersachsen umfasst auch die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, die im Religionsunterricht tätig sind. Für die Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Religionslehrkräften und den Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen beschließt die Synode das folgende Kirchengesetz:

§ 1 Kirchliche Bestätigung

- (1) Lehrkräfte, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, benötigen für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht eine kirchliche Bestätigung.
- (2) Mit der kirchlichen Bestätigung verpflichten sich die Kirchen der Konföderation, die Lehrkräfte durch begleitende Fortbildungsmaßnahmen, durch das Angebot von persönlicher Begleitung und Beratung und durch Bereitstellung von didaktischen und methodischen Hilfen zu unterstützen.
- (3) Die Bestimmungen über die Beauftragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Erteilung von Religionsunterricht bleiben unberührt.

§ 2 Formen der kirchlichen Bestätigung

Die kirchliche Bestätigung verleiht die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen auf Antrag unbefristet als Vokation (§ 3), als befristete Unterrichtsbestätigung (§ 4) oder als widerrufliche Unterrichtsbestätigung (§ 5) für die Schulform, für die ein dafür qualifizierender Abschluss erworben wurde.

§ 3 Vokation

- (1) Eine Vokation wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 2. eine abgeschlossene staatliche Ausbildung zum Lehramt mit Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion oder eine staatlich anerkannte Zertifikation oder ein abgeschlossener, von den beteiligten Kirchen anerkannter Weiterbildungslehrgang,
 3. die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation zu erteilen,
 4. in der Regel die Teilnahme an einer Vokationstagung, die von den Kirchen der Konföderation durchgeführt wird.
- (2) Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erkennt eine von anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirchen in Deutschland erteilte Vokation in der Regel an.
- (3) Lehrkräfte, die
 1. der Selbständigen Evang.-Luth. Kirche – Sprengel Nord,
 2. der Evang.-methodistischen Kirche – Distrikt Hamburg,
 3. dem Bund evang.-reformierter Kirchen Deutschlands,
 4. der Evang.-altreformierten Kirche in Niedersachsen oder
 5. der Herrnhuter Brüdergemeine Neugnadenfeld angehören, wird eine Vokation erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 vorliegen.
- (4) Lehrkräfte, denen die Vokation erteilt worden ist, können in einem Gottesdienst gesegnet werden.

§ 4 Befristete Unterrichtsbestätigung

- (1) Für die Dauer der praktischen Ausbildungsphase ist eine befristete Unterrichtsbestätigung erforderlich für
 1. Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen,
 2. Lehrkräfte, die Mitglied in einer Kirche nach § 3 Abs. 3 sind und bei denen die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt.
- (2) Lehrkräfte, die einer christlichen Kirche angehören, aber die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sowie Abs. 3 nicht erfüllen, kann die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die praktische Ausbildungsphase im Vorbereitungsdienst eine befristete Unterrichtsbestätigung auf Antrag erteilen.
- (3) Lehrkräften kann bei Aufnahme ihrer Tätigkeit im Dienst des Landes Niedersachsen eine befristete Unterrichtsbestätigung in der Regel für bis zu drei Jahre erteilt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 vorliegen oder
 2. die Lehrkräfte Mitglied einer Kirche nach § 3 Abs. 3 sind und die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 vorliegen.
- (4) Lehrkräften mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt, die evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen sollen, kann auf Antrag in der Regel für bis zu drei Jahre eine befristete Unterrichtsbestätigung erteilt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen oder wenn sie Mitglied einer Kirche nach § 3 Abs. 3 sind und die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt,
 2. die Lehrkräfte bereit sind, an religionspädagogischen Fortbildungen teilzunehmen.

Die befristete Unterrichtsbestätigung gilt in beschränktem Umfang an der Schule, an der fachfremd unterrichtet werden soll. Sie gilt nicht für den evangelischen Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe.

§ 5 Widerrufliche Unterrichtsbestätigung

Lehrkräften, die Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen angehörenden evangelischen Kirche sind oder einer anderen evangelischen Freikirche angehören, kann eine jederzeit widerrufliche Unterrichtsbestätigung erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 erfüllen und
 2. sich verpflichten, sich jeglicher Sonderlehren zu enthalten.
- Besondere Vereinbarungen der Kirchen der Konföderation mit einzelnen Freikirchen über die Erteilung von Religionsunterricht bleiben unberührt.

§ 6 Erlöschen, Widerruf der kirchlichen Bestätigung

- (1) Die kirchliche Bestätigung erlischt, wenn
 1. die Lehrkraft gegenüber der Schulleitung oder der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erklärt, nicht mehr bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen, oder
 2. die Kirchenmitgliedschaft der Lehrkraft durch Austritt oder Ausschluss endet.

Im Fall einer Erklärung gegenüber der Schulleitung nach Nummer 1 leitet diese die Erklärung an die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen weiter. Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen stellt das Erlöschen gegenüber der Lehrkraft in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid fest. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Erlöschens zu bestimmen.

- (2) Die kirchliche Bestätigung kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass der Unterricht nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erteilt wird.
- (3) Das Erlöschen oder der Widerruf der kirchlichen Bestätigung werden der zuständigen Schulbehörde angezeigt. Die betroffene Lehrkraft darf ab dem Zeitpunkt des Erlöschens oder der Bekanntgabe des Widerrufs keinen Religionsunterricht mehr erteilen.

§ 7 Verwaltungsbestimmungen

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird ermächtigt, die zu diesem Kirchengesetz erforderlichen Verwaltungsbestimmungen zu erlassen.

§ 8 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.
- (2) Für Lehrkräfte, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 erfüllen, gilt die Vokation als erteilt, wenn sie
 1. die Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion in Niedersachsen vor dem 1. November 2006 erworben haben, oder
 2. mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt die Lehrbefähigung in Niedersachsen vor dem 1. November 2006 erworben und evangelischen Religionsunterricht in Niedersachsen fachfremd bis zum 31. Oktober 2006 länger als ein Jahr erteilt haben.
- (3) Vor dem 1. November 2006 erteilte unbefristete Unterrichtsbestätigungen sind von diesem Zeitpunkt an widerruflichen Unterrichtsbestätigungen gleichgestellt.

Die Missio canonica

Lehrkräfte, die das Fach katholische Religion unterrichten wollen, benötigen eine entsprechende kirchliche Erlaubnis: Die Missio canonica. Die damit verbundene kirchliche Sendung ist Ausdruck des bischöflichen Vertrauens in die fachliche und persönliche Qualifikation der Lehrkraft und eine Zusage der Unterstützung durch die kirchliche Behörde. Die Missio canonica muss in der bischöflichen Verwaltung des Bistums beantragt werden kann, in der die Lehrkraft Religionsunterricht erteilen möchte. Die Bistümer haben jeweils eigene Ordnungen, in denen das Verfahren geregelt ist.¹

Allgemein geltende Voraussetzungen für die Erteilung der Missio canonica (MC) sind:

Lehrkräfte

Die MC wird Lehrkräften nach bestandener 2. Lehramtsprüfung erteilt, die das Fach Kath. Religion nach der alten Prüfungsordnung als 1. oder 2. Fach, nach der neuen Prüfungsordnung als Lang- oder Kurzfach studiert oder eine Erweiterungsprüfung abgelegt haben Da die Berufstätigkeit als Religionslehrerin bzw. -lehrer neben der theologischen und pädagogischen Befähigung die volle Eingliederung in die Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie voraussetzt, erklären sie sich bereit, in der Kirche die Kommunikationsbasis für ihr/sein Glaubensleben zu suchen und die Lehre der katholischen Kirche im Unterricht glaubhaft und wertschätzend abzubilden. Liebe und kritische Distanz zur Kirche müssen dabei einander nicht ausschließen, weshalb Religionslehrerinnen und -lehrer sich im Sinne einer „kritischen Loyalität“² zu kirchlichen Themen positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen sollen, die positiv ausstrahlt und für junge Menschen einladend ist. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt.

Die MC ist eine zeitlich unbefristete Beauftragung durch den Bischof und hat Gültigkeit für die Erteilung des Religionsunterrichts im Bereich seines Bistums. Bei einem Wechsel des Bistums ist die MC beim zuständigen Bistum, in dem die Schule liegt, neu zu beantragen.

.....

¹ Die geltende Missio-Ordnung ist in jedem zuständigen Bistum online verfügbar.

² Klaus Mertes, Widerspruch aus Loyalität, Würzburg 2009.

Für die Zeit der 2. Ausbildungsphase erhalten Lehrkräfte mit Kath. Religion als 1. oder 2. Hauptfach eine befristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis (KU).

Lehrkräfte, die an einer Weiterbildungsmaßnahme für das Fach katholische Religion teilnehmen, erhalten zunächst für die Dauer der Weiterbildung die KU. Nach dem erfolgreichen Abschluss kann die MC beantragt werden.

Hauptamtliche

Priester, Pastoralreferenten/-referentinnen und Gemeindeferenten/-referentinnen erhalten die Missio canonica von Amts wegen. Das Gleiche gilt für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis während der zweiten Ausbildungsphase.

Pastoralreferenten/-innen und Gemeindeferenten/-referentinnen, die aus dem Dienst ausscheiden, müssen die Missio canonica beantragen, wenn sie Religionsunterricht erteilen wollen.

Wer die Voraussetzungen zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht nicht mehr erfüllt, hat die MC zurückzugeben und darf keinen katholischen Religionsunterricht mehr erteilen. Wer von seinem Grundrecht Gebrauch macht, keinen Religionsunterricht zu erteilen, muss die MC ebenfalls zurückzugeben.

III. KIRCHLICHE STELLUNGNAHMEN ZUM KONFESSIONELL-KOOPERATIVEN RELIGIONSUNTERRICHT

Auszug aus: Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht. Grundlagen, Standards und Zielsetzungen³

Grundlagen

In einer sich immer stärker inklusiv verstehenden Schule gilt es, die Gemeinschaft der Verschiedenen unter Beachtung dessen, was Menschen heilig ist, zu gestalten, damit das Zusammenleben gelingt. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Integration. Religiöse Bildung bekommt eine noch größere Bedeutung vor dem Hintergrund dieser Aufgabe.

Der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht trägt der zunehmenden Pluralität, der Abnahme von christlich-konfessionell gebundenen Schülerinnen und Schülern und den gesellschaftlichen Herausforderungen Rechnung und ist als eine Regelform des konfessionellen bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts zu verstehen.

Der Umgang mit den unterschiedlichen Konfessionen und Religionen in Schule hat zur Entwicklung einer Schulkultur geführt, zu der die Bearbeitung von Themen und die Entwicklung einer religiösen Praxis gehören, die möglichst allen Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gibt, sich mit ihrer eigenen Konfession oder Religion einzubringen.

Dabei gilt es, die unterschiedlichen Wertvorstellungen, Wahrheitsansprüche und religiösen Praxen angemessen in ihrer Unterschiedlichkeit von einer bekenntnis- und weltanschaulich transparenten Position her den Schülerinnen und Schülern zu vermitteln.

Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht gestaltet in dieser Situation für evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler und mit

.....

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden kleine Änderungen vorgenommen.

ihnen das religiöse Leben an der Schule bewusst mit und zielt auf wechselseitige Wahrnehmung und gegenseitige Verständigung.

Der Religionsunterricht ist integraler Bestandteil des schulischen Bildungsauftrags.

Der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht ist schulrechtlich Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die unterrichtende Lehrkraft angehört. Er ist also eine eigenständige Regelform des konfessionellen Religionsunterrichts im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 GG. Damit sollen weder Defizite in der Versorgung einer Schule mit Religionslehrkräften behoben noch schulorganisatorische Erleichterungen geschaffen werden.

Der konfessionelle Religionsunterricht, auch in der konfessionell-kooperativ erteilten Form, ist grundsätzlich offen für Schülerinnen und Schüler, die nicht der evangelischen oder der katholischen Kirche angehören, sofern sie selbst als religionsmündige Schülerinnen und Schüler oder Eltern nicht religionsmündiger Schülerinnen und Schüler die Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht wünschen.

Der konfessionell-kooperative wird in ökumenischem Geist erteilt. Er ist Ausdruck gelebter Ökumene, wobei die erfolgte Taufe der evangelischen und katholischen Schülerinnen und Schüler ein sichtbares Zeichen dieser ökumenischen Verbundenheit darstellt. Gemeinsam haben die evangelischen Kirchen und die katholische Kirche festgehalten, „dass konfessioneller Religionsunterricht immer auch in ökumenischem Geist erteilt wird“.⁴

Standards

Religionsunterricht wird auf der Basis wissenschaftlicher Theologie erteilt und in seiner Bekenntnisbindung von den Religionsgemeinschaften verantwortet. Dies gilt auch für den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht. Neben der gemeinsamen Verantwortung für das Gesamtarrangement bleibt die jeweilige Verantwortung der evangelischen Kirchen und der katholischen Kirche für die konfessionelle Lehrkraft und ihren Unterricht bestehen.

Die Bezugswissenschaften des konfessionellen Religionsunterrichts, und damit auch des konfessionell-kooperativ erteilten, sind die Theologien und, wie bei allen anderen Schulfächern auch, die Erziehungswissenschaft-

ten. Der Unterricht ist immer wissenschaftlichen, pädagogischen und didaktischen Standards von Unterricht verpflichtet.

Der weitergehenden Einführung des konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterrichts ist in den Inhalten des Lehramtsstudiums sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften Rechnung zu tragen. Dabei sollten im Interesse einer weiteren didaktischen Fundierung Aus-, Fort- und Weiterbildungsmodule anerkannt werden, die im Sinne authentischer Begegnungen in Einrichtungen der jeweils anderen Konfession zu absolvieren sind. Auch bei der Erarbeitung neuer Lehr- und Bildungspläne sollte die konfessionell-kooperative Erteilung im Blick behalten werden und die beiden Kirchen sollten sich eng abstimmen. Schließlich sind Materialien für den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht zu entwickeln.

Für die schulorganisatorische Umsetzung des konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterrichts sind in der Regel folgende Eckpunkte verbindlich:

- gemeinsam arbeitende Fachkonferenzen der evangelischen und katholischen Lehrkräfte einer Schule,
- der Einsatz von Lehrkräften beider Konfessionen im Wechsel in einer Klasse oder Lerngruppe,
- eine vorbereitende und begleitende Fortbildung
- die Erarbeitung eines eigenständigen Schulcurriculums für den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht auf der Basis der Kerncurricula für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht der jeweiligen Schulform,
- die Lehrkräfte beider Konfessionen verstehen sich als Team und treten als Team auf (z. B. bei Klassenpflegschaftsabenden),
- die gemeinsame Fachkonferenz und die übrigen schulischen Entscheidungsgremien haben mehrheitlich ihre Zustimmung erteilt; dabei ist der Beschluss des Schullehrerrates in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Zielsetzung

Grundsätzliches Ziel auch des konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterrichts ist es, einen Beitrag zum schulischen Bildungsauftrag zu leisten. Dabei wird Schule als Lern- und Lebensort verstanden. Er will religiöse Kompetenz vermitteln sowie den Dialog und das Miteinander von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen fördern. Dabei geht es nicht nur im Verhältnis von

4 Die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht (1998), S. 2.

evangelischer und katholischer Konfession darum, die Differenzen wahrzunehmen und die Gemeinsamkeiten zu stärken.

Die Zielsetzungen des konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterrichts, die sich an vielen Stellen mit denen des konfessionell erteilten Religionsunterrichts decken, sind im Einzelnen:

- einen Beitrag zur konfessionellen, religiösen oder weltanschaulichen Identität der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers zu leisten,
- in der authentischen Begegnung und Auseinandersetzung mit der jeweils anderen Konfession die Förderung der Fähigkeit, diese erworbene Identität zu anderen Positionen und Identitäten in Beziehung zu setzen,
- die theologisch und religionspädagogisch verantwortete Weitergabe der gemeinsamen Glaubensüberzeugungen bei gleichzeitiger Benennung der unterschiedlichen Traditionen und Frömmigkeitspraxen und – wo vom Curriculum her vorgesehen – Bearbeitung von kontroverstheologischen Themen in Achtung der Überzeugung des jeweils Anderen,
- Stärkung eines Bewusstseins für die eigene Konfessionalität, im Wissen um unterschiedliche konfessionelle Prägungen und ihre Bedeutung für die Beheimatung von Menschen in »ihrer Konfession«,
- ökumenische Offenheit und Entwicklung eines ökumenischen Bewusstseins,
- Achtung und Toleranz gegenüber den konfessionellen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Anderen im Dialog.

Die Begegnung und Zusammenarbeit mit anderen Religionen sowie der interreligiöse Dialog werden zunehmend relevant. Deshalb sind zukünftig verstärkt auch für die Zusammenarbeit insbesondere mit dem jüdischen, muslimischen und alevitischen Religionsunterricht Konzepte zu entwickeln, die ebenfalls die Gemeinsamkeiten der Religionen herausarbeiten und stärken und gleichzeitig die Differenzen wahrnehmen.

Auch der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht wird die Zusammenarbeit insbesondere mit dem Fach Ethik, dem Fach Lebenskunde oder Philosophie, aber auch mit anderen Fächern suchen, um die notwendige Dialog- und Pluralitätsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

Der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht fördert das Bewusstsein für die eigene Konfessionalität und leistet einen entscheidenden Beitrag zu einem verantwortlichen Miteinander von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Religionen, Konfessionen und Weltanschauungen an einer Schule. Er ist auch offen für Kooperationen mit anderen Religionen und Weltanschauungen.

Auszug aus: Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts – Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht

2. Konfessioneller Religionsunterricht in ökumenischem Geist

[...] Konfessionalität und ökumenische Offenheit schließen einander nicht aus. Das Zweite Vatikanische Konzil hat in der Erklärung *Unitatis redintegratio* den Willen der katholischen Kirche bezeugt, den ökumenischen Dialog und die Zusammenarbeit mit den anderen Kirchen zu suchen. Seither sind bedeutsame Fortschritte in der Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den christlichen Konfessionen in fast allen Bereichen des kirchlichen Lebens festzustellen. Zu den wichtigen Erfahrungen in der ökumenischen Zusammenarbeit der vergangenen Jahrzehnte gehört die Einsicht, dass Ökumene nicht gelingen kann, wenn von den jeweiligen konfessionellen Prägungen einfach abstrahiert wird. Es gibt kein Christentum oberhalb oder jenseits der Konfessionen, wie sie sich historisch herausgebildet haben. Glaube, Frömmigkeit, Moral, Gemeindeleben, Kirchenstruktur, Theologie oder auch die Religionspädagogik sind konfessionell geprägt. Diese konfessionell bestimmten Kulturen, die auch im säkularen Bereich wirksam sind, werden oft erst in der Begegnung mit anderen bewusst. Die konfessionelle Prägung des Christentums muss auch positiv bewertet werden. Die Trennung der Christen ist zweifellos ein zu überwindendes Übel. Aber die konfessionellen Kulturen zeugen auch vom Reichtum des Christentums in der Geschichte, den es im interkonfessionellen Dialog zu erschließen gilt.

Der ökumenische Dialog – und dazu gehört auch das ökumenische Lernen – darf daher die konfessionelle Prägung der Kirchen nicht außer Acht lassen. „Aber wenn es gelingt, auch mit den Augen anderer Konfessionen zu sehen, dann kann Ökumene gedeihen. Genau dies aber ist die ökumenische Öffnung, die der konfessionelle Religionsunterricht noch entschiedener als bisher vollziehen muss.“ (Die bildende Kraft, S. 58) Die Kooperation von katholischem und evangelischem Religionsunterricht dient dieser ökumenischen Öffnung und wird daher ausdrücklich befürwortet. Eine sinnvolle Zusammenarbeit führt nicht zur Auflösung oder Verschmelzung

der Fächer. Vielmehr muss jedes Fach in die Kooperation seine besondere Sicht einbringen und sie darin anwenden. Die Kooperation beider Fächer ist daher von einem überkonfessionellen, christlichen Religionsunterricht, den die katholische und die evangelische Kirche gemeinsam verantworten würden, und erst recht von Modellen eines multireligiösen oder religionskundlichen Unterrichts zu unterscheiden. Grundsätzlich gilt daher: „Was zwischen den Kirchen an Kooperation möglich ist, kann auch für die beiden Fächer nutzbar gemacht werden.“ (ebd., S. 58, 78) In der Kooperation von katholischem und evangelischem Religionsunterricht sollen die Schülerinnen und Schüler Einsicht in die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Konfessionen gewinnen, Toleranz und Verständnis füreinander einüben und vor allem zu einem besseren Verständnis des Evangelium gelangen. [...]

3. Die veränderte Situation des Religionsunterrichts

[...] Auch wenn es schwierig ist, eine Bilanz der Kooperationen zwischen dem katholischen und dem evangelischen Religionsunterricht zu ziehen, so können nach 10 bzw. 15 Jahren aber doch folgende Erfahrungen festgehalten werden:

- Die Kooperation der Fachschaften für katholische und evangelische Religionslehre bei der Entwicklung schulinterner Curricula und der Vorbereitung der kooperativen Unterrichtsphasen hat das Bewusstsein der Religionslehrerinnen und Religionslehrer für die eigene konfessionelle Prägung und Kirchenzugehörigkeit ebenso gestärkt wie die Kenntnis und das Verständnis der anderen Konfession. Dies führt zu einer konfessionsbewussteren Art des Unterrichtens. Allerdings ist die Kooperation für die Lehrkräfte auch mit einem höheren Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden.
- Die Schülerinnen und Schüler lernen in authentischer Weise die eigene und die andere Konfession kennen und verstehen. Sie werden durch die Begegnung mit der anderen Konfession angeregt, sich ihrer eigenen konfessionellen Prägung und Kirchenzugehörigkeit bewusst zu werden und diese zu reflektieren. Entscheidend für die Qualität des Unterrichts ist die Möglichkeit, Religionslehrkräften zu begegnen, die konfessionsbewusst und differenzsensibel unterrichten.
- Die Kooperation von katholischem und evangelischem Religionsunterricht findet bei Schülern, Eltern, Lehrern und Schulleitungen eine hohe Akzeptanz.

- Die Kooperation beider Fächer erfordert von den Diözesen und Landeskirchen zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen und entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen. Insbesondere erfordert sie eine gute und dauerhafte Kooperation zwischen den Schulabteilungen und den religionspädagogischen Einrichtungen der Diözesen und Landeskirchen.

[...]

4.2 Religionspädagogische Empfehlungen

Ziele der Kooperation:

- Die Kooperation mit dem evangelischen Religionsunterricht ist so zu gestalten, dass die religiöse Dialog- und Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler gefördert und ihre religiöse Identitätsbildung unterstützt werden. Dazu gehört neben dem Erwerb von Grundwissen über den christlichen Glauben und andere Religionen die reflexive Erschließung von gelebten Formen des Glaubens durch die Begegnung mit (außerschulischen) Glaubenszeugen und die Erkundung kirchlicher Orte (z. B. Kirchegebäude, Caritas- oder Diakoniestation, Kloster).
- Die Kooperation beider Fächer ermöglicht es in besonderer Weise, die Frage nach der Bedeutung der Zugehörigkeit (oder ggf. auch Nicht-Zugehörigkeit) zu einer Kirche für die eigene Lebensgestaltung zu bedenken, ein vertieftes Bewusstsein für die Bedeutung von Konfessionalität, für die eigene Konfession und ein Verständnis der anderen Konfession auszubilden.

Didaktik der Kooperation:

- Die Entwicklung einer Didaktik für die Kooperation beider Fächer ist zu fördern. Dabei kann das Prinzip der Perspektivenverschränkung hilfreich sein. Ebenso ist zu bedenken, ob eine konfessionelle Binnendifferenzierung und ein ggf. ziel-differentes Unterrichten in gemischt-konfessionellen Lerngruppen religionspädagogisch sinnvoll sind.
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Konfessionen sollen in ihrem Bezug zum Christusbekenntnis als dem Fundament des Glaubens didaktisch erschlossen und gewichtet werden. Hierbei ist das Prinzip der „Hierarchie der Wahrheiten“ hilfreich.
- Das Verhältnis von konfessioneller Mehrheit und Minderheit in einer Lerngruppe, aber auch im weiteren gesellschaftlichen Umfeld und die Fol-

gen für das Unterrichtsgeschehen und für die religiöse Bildung der Schülerinnen und Schüler sind pädagogisch zu bedenken. Es ist darauf zu achten, dass die Erfahrungen und Einsichten der konfessionellen Minderheit in der Unterrichtsgestaltung angemessen berücksichtigt werden.

- Schon gegenwärtig nehmen Schülerinnen und Schüler ohne Religionszugehörigkeit am Religionsunterricht teil. Diese erfreuliche Entwicklung ist stärker als bislang religionsdidaktisch zu bedenken, da die Zahl dieser Schülerinnen und Schüler in den nächsten Jahren voraussichtlich zunehmen wird.
- Die Lehrpläne für den katholischen und für den evangelischen Religionsunterricht sollen so konzipiert werden, dass eine Kooperation beider Fächer möglich ist. Wenn in einem Bundesland schulinterne Curricula auf der Grundlage der landesweiten Lehrpläne entwickelt werden, ist es sinnvoll, wenn die Schulabteilungen der Diözesen und Landeskirchen Hilfen zur Entwicklung dieser Curricula geben.

Anforderungen an die Religionslehrerinnen und Religionslehrer:

- Die Religionslehrkräfte unterrichten konfessionsbewusst und differenzsensibel und sind als katholische oder evangelische Lehrkräfte erkennbar. So können die Schülerinnen und Schüler lernen, wie ein konfessioneller Standpunkt mit Verständnis und Offenheit für andere Konfessionen und Religionen verbunden werden kann. Wo es möglich ist, sollen Religionslehrerinnen und Religionslehrer beider Konfessionen in einer Lerngruppe unterrichten.
- Religionslehrkräfte benötigen die Unterstützung durch eine entsprechende Aus- und Fortbildung sowie die Begegnung und den fachlichen Austausch mit Religionslehrkräften der anderen Konfession. Im Regelfall arbeiten Religionslehrerinnen und Religionslehrer beider Konfessionen in den Fachkonferenzen zusammen. Wenn der Austausch mit Religionslehrkräften der anderen Konfession auf der Ebene der Schule nicht möglich ist, ist er auf anderer Ebene zu gewährleisten. Neben der Vermittlung von theologisch-religionspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten sollen in der Fortbildung und in ökumenischen Begegnungen auch spirituelle Erfahrungen ermöglicht werden. Zu den Unterstützungsmaßnahmen gehört auch die Entwicklung geeigneter Unterrichtsmaterialien.

IV. ANHANG

Ansprechpartner Evangelische Kirche

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Geschäftsstelle

Oberlandeskirchenrätin Dr. Kerstin Gäfgen-Track
Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: 0511 1241-817
E-Mail: bevollmaechtigte@evangelische-konfoederation.de

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Landeskirchenamt

Oberlandeskirchenrat Thomas Hofer
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1
38300 Wolfenbüttel
Telefon: 05331 802-151
E-Mail: thomas.hofer.lka@lk-bs.de

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Landeskirchenamt

Oberlandeskirchenrätin Dr. Kerstin Gäfgen-Track
Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: 0511 1241-314
E-Mail: bildungsabteilung@evlka.de

Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Oberkirchenrat

Oberkirchenrat Detlef Mucks-Büker
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg
Telefon: 0441 7701-140
E-Mail: dezernat3@kirche-oldenburg.de

Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe Landeskirchenamt

Landesbischof Dr. Karl-Hinrich Manzke
Bahnhofstraße 6
31675 Bückeburg
Telefon: 05722 960-116
E-Mail: landesbischof@lksl.de

Evangelisch-reformierte Kirche Landeskirchenamt

Hilke Klüver
Saarstraße 6
26789 Leer
Telefon: 0491 9198-245
E-Mail: Hilke.Kluever@reformiert.de

Ansprechpartner Katholische Kirche

Katholisches Büro Niedersachsen Kommissariat der katholischen Bischöfe

Prälat Prof. Dr. Felix Bernard
Nettelbeckstr. 11
30175 Hannover
Telefon: 0511 281079
E-Mail: kath.bueronds@t-online.de

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim Hauptabteilung Bildung

PD Dr. Jörg-Dieter Wächter
Domhof 18-21
31134 Hildesheim
Telefon: 05121 307-280
E-Mail: joerg-dieter.waechter@bistum-hildesheim.de

**Bischöflich Münstersches Offizialat
Abteilung Schule und Erziehung**

Prof. Dr. Franz Bölsker
An der Christoph-Bernhard-Bastei 8
49377 Vechta
Telefon: 04441 872-220
E-Mail: Franz.Boelsker@bmo-vechta.de

**Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück
Abteilung Schulen und Hochschulen**

Dr. Winfried Verburg
Domhof 2
49074 Osnabrück
Telefon: 0541 318-350 o. -351
E-Mail: W.Verburg@bistum-os.de

Weiterbildungsmöglichkeiten

Weiterbildung im Fach Evangelische Religion

Ansprechpartnerin: Linda Riechers
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: 0511 1241-243
E-Mail: linda.riechers@evlka.de

Weiterbildung im Fach Katholische Religion Sekundarstufe I

Ansprechpartnerin: Renate Schulz
Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim
Hauptabteilung Bildung
31141 Hildesheim
Telefon: 05121 307-299
E-Mail: rene.schulz@bistum-hildesheim.de

Weiterbildung im Fach Katholische Religion Sekundarstufe II

Ansprechpartner: Jens Kuthe
Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück
Abteilung Schulen und Hochschulen
Domhof 2
49074 Osnabrück
Telefon: 0541 318-354
E-Mail: j.kuthe@bistum-os.de

Links für den Religionsunterricht

Kirche und Schule

Informationsportal mit aktuellen Informationen, Kontaktdaten, Praxistipps und Terminankündigungen für die religionspädagogische Bildungsarbeit in Schule und Kirchengemeinde:

» www.kirche-schule.de

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim

Informationen u. a. zu katholischen Schulen, Fachberatung katholische Religion, zu Fort- und Weiterbildungsangeboten im Fach Katholische Religion, zur Lernwerkstatt, zur Missio canonica und zur Schul- und Hochschulpastoral:

» www.bistum-hildesheim.de

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

Informationen u.a. zu katholischen Schulen, Fort- und Weiterbildung im Fach Katholische Religion, zur Missio canonica und zur Schulpastoral:

» www.schulabteilung-os.de

Bischöflich Münstersches Offizialat Offizialatsbezirk Oldenburg

Informationen u.a. zu kirchlichen Schulen, zum Religionsunterricht und zur Religionslehrerfortbildung:

» www.offizialatsbezirk-oldenburg.de

Religionspädagogische Einrichtungen der Evangelischen Kirchen

Arbeitsbereich Religionspädagogik und Medienpädagogik der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Hinweise zu zentralen religionspädagogischen und systemischen Lehrerfortbildungsveranstaltungen für alle Schulstufen, regionalen Schulleitungskursen, Angeboten für schulinterne Lehrerfortbildungsveranstaltungen (SCHILF), Studienfahrten, medienpädagogischen Fortbildungsangeboten und Neuanschaffungen der Medienzentrale sowie zu Neuanschaffungen der religionspädagogischen Bibliothek: » www.arpm.org

Religionspädagogisches Institut Loccum

Portal für die religionspädagogische Arbeit in Schule und Gemeinde: Aktuelle Informationen aus Schule und Gemeinde, kostenlose Unterrichtsmaterialien, Aufsätze und Vorträge (auch als podcast), Fortbildungsprogramm, Bestellfunktion für Unterrichtshilfen, Materialien der RPI-Lernwerkstatt, Archiv mit kostenlos abrufbaren Ausgaben des „Loccum-Pelikan“, Onlinezugang zur Recherche im Bestand der RPI-Bibliothek und -mediothek, Informationen zu Wettbewerben und Rezensionen: » www.rpi-loccum.de

Arbeitsstelle für Religionspädagogik in Oldenburg (ARP)

Informationen über religionspädagogische Fortbildungen und Vokationstagungen, Hinweise zur Organisation von schulinternen Fortbildungen im Fach Evangelische Religion, Beratung von Fachkonferenzen, Möglichkeit der Online-Recherche über die Bestände der Unterrichtshilfen und Medien der Medienstelle: » www.arp-ol.de

Arbeitsstelle für evangelische Religionspädagogik Ostfriesland

Kontaktinformationen der Mitarbeiter/-innen, Anreisebeschreibung, Publikationen, Aktuelles, Projekte und Aktivitäten, Recherche im Buchbestand der Bibliothek: » www.aro-aurich.de

Grafschafter Arbeitsstelle Religionspädagogik

Kontaktinformationen der Mitarbeiter/-innen, Aktuelles, Projekte und Aktivitäten, Informationen über die kostenlose Ausleihe von Büchern und Medien: » www.gar-kueche.de

Digitale Lernplattformen

rpi-virtuell

Plattform der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) für den Religionsunterricht. Umfassende virtuelle Lernumgebung für Schule und Gemeinde mit einer religionspädagogischen Datenbank. In rpi-virtuell werden neue Lerntechniken entwickelt und Hilfen zum online unterstützten Lernen bereitgestellt: » www.rpi-virtuell.net

rpp-katholisch

Internetprotal der Deutschen Bischofskonferenz mit Hilfen für die Gestaltung des Religionsunterrichtes und die religiöse Bildungsarbeit. Zugleich will es Religionspädagoginnen und -pädagogen untereinander und mit religionspädagogischen und katechetischen Einrichtungen in den Diözesen vernetzen: » www.rpp-katholisch.de

Fachberatung für den Religionsunterricht

Fachberaterinnen und Fachberater für katholische und evangelische Religion werden von der Niedersächsischen Landesschulbehörde in Niedersachsen eingesetzt und kümmern sich vor Ort um die Belange des Religionsunterrichtes, beraten die Schulen und Lehrkräfte. Schulen und Studienseminare stellen zur Inanspruchnahme eine Anfrage im Onlineportal „Beratung & Unterstützung“ der Niedersächsischen Landesschulbehörde: » www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/bu

Hinweise zur Broschüre

Diese Broschüre liegt derzeit ausschließlich in digitaler Form vor.

Sie finden Sie auf allen Internetseiten der beteiligten Institutionen.

Impressum

Religionsunterricht in Niedersachsen

Herausgegeben vom Katholischen Büro Niedersachsen
und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
Hannover 2019

Autorinnen und Autoren

Prälat Prof. Dr. Felix Bernhard, Leiter des Katholischen Büros
Niedersachsen
Oberlandeskirchenrätin Dr. Kerstin Gäfgen-Track, Bevollmächtigte der
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Redaktion

Linda Riechers, Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Jens Kuthe, Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

Graphik

Dom Medien, Osnabrück

